BUNDESKANZLERAMT
PP-142 75-Le 1 VS-NfD

Berlin, den 23. Juni 2014
Telefon: 18 400-2049

Vorhabendokumentation der Bundesregierung (Auswahl)

- auf Basis der Ressortmeldungen -

Vorhabendokumentation der Bundesregierung (Auswahl)
- auf Basis der Ressortmeldungen -

Vorbemerkungen

Die Vorhabendokumentation (VD) stellt eine Auswahl bedeutsamer Vorhaben der Bundesregierung dar und soll den Ressorts einen Überblick über den aktuellen Planungs- und Umsetzungsstand der Regierungspolitik während der Legislaturperiode ermöglichen. Die VD basiert auf den Vorhabenmeldungen der Ressorts für das im Bundeskanzleramt geführte datenbankgestützte Informationssystem zur Vorhabenplanung der Bundesregierung und wird in monatlichen Fortschreibungen (jeweils zum 15. d.M.) aktualisiert.

Die VD spiegelt insbesondere die in der Koalitionsvereinbarung und der Regierungserklärung festgelegten Schwerpunkte der Regierungsarbeit wider und enthält darüber hinaus Vorhaben von besonderer politischer oder finanzieller Bedeutung.

Vorhabendokumentation der Bundesregierung (Auswahl)
- auf Basis der Ressortmeldungen -

– Inhaltsverzeichnis –

BMWi 1
AA 21
BMI 22
BMJV 33
BMF 49
BMAS 62
BMEL 70
BMVg 71
BMFSFJ 75
BMG 77
BMVI 81
BMUB 92
BMBF 96
BMZ 98

Vorhabendokumentation der Bundesregierung Stand: 23.06.2014	18. Legislaturperiode	Seite 1 Federführendes Ressort: BMWi Datenblatt-Nummer: **1809003**

Vorhaben

Verordnung zur Neuregelung des gesetzlichen Messwesens

Inhalt

Mit Artikel 1 (Mess- und Eichverordnung) soll der durch das Mess- und Eichgesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722) bestimmte Rechtsrahmen näher ausgefüllt werden. Die weiteren Artikel enthalten notwendige Folgeänderungen in anderen Rechtsvorschriften. Mess- und Eichgesetz und Mess- und Eichverordnung bilden das zukünftige System des gesetzlichen Messwesens in Deutschland. Mit der Mess- und Eichverordnung wird die geltende Eichordnung abgelöst.

Zustimmungsbedürftigkeit Bundesrat: ja

Zeitplanung	Termin
Referentenentwurf	03.14
Kabinett	07.14
Bundesrat	19.09.14
Inkrafttreten	01.01.15

Anmerkungen

Vorhabendokumentation der Bundesregierung Stand: 23.06.2014	18. Legislaturperiode	Seite 2 Federführendes Ressort: BMWi Datenblatt-Nummer: **1809004**

Vorhaben

Verordnung über Datenschutz und Marktkommunikation im intelligenten Energienetz

Inhalt

Regelungen zur zulässigen, aber auch zwingend erforderlichen Erhebung, Verarbeitung und Nutzung insbesondere von personenbezogenen Daten

Zustimmungsbedürftigkeit Bundesrat: ja

Zeitplanung	**Termin**
Referentenentwurf	
Kabinett	09.14
Bundestag	09.14-10.14
Bundesrat	10.14-11.14
Inkrafttreten	

Anmerkungen

Zustimmung BT erforderlich Verabschiedung im Rahmen des Verordnungspakets "intelligente Netze"

Vorhabendokumentation der Bundesregierung Stand: 23.06.2014	18. Legislaturperiode	Seite 3 Federführendes Ressort: BMWi Datenblatt-Nummer: **1809005**

Vorhaben

Verordnung über den Einbau und die Administration intelligenter Messsysteme

Inhalt

Umsetzung Kosten-Nutzen-Analyse Smart Meter, Beschreibung eines Rollout-Pfades, energiewirtschaftliche Zuordnung des Messsystembetriebes

Zustimmungsbedürftigkeit Bundesrat: ja

Zeitplanung	**Termin**
Referentenentwurf	
Kabinett	09.14
Bundestag	09.14-10.14
Bundesrat	10.14-11.14
Inkrafttreten	

Anmerkungen

Verabschiedung im Rahmen des Verordnungspakets "intelligente Netze"

Vorhabendokumentation der Bundesregierung Stand: 23.06.2014	18. Legislaturperiode	Seite 4 Federführendes Ressort: BMWi Datenblatt-Nummer: **1809006**

Vorhaben

Verordnung über die Steuerung unterbrechbarer Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung

Inhalt

Konkretisierung des § 14a Energiewirtschaftsgesetz (Netzdienliche Steuerung von Verbrauchseinrichtungen wie Wärmepumpen, Nachtspeicherheizungen, Elektromobile)

Zustimmungsbedürftigkeit Bundesrat: ja

Zeitplanung	Termin
Referentenentwurf	
Kabinett	09.14
Bundesrat	11.14
Inkrafttreten	

Anmerkungen

Verabschiedung im Rahmen des Verordnungspakets "intelligente Netze"

Vorhabendokumentation der Bundesregierung Stand: 23.06.2014	18. Legislaturperiode	Seite 5 Federführendes Ressort: BMWi Datenblatt-Nummer: **1809011**

Vorhaben

Zweite Verordnung zur Änderung der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (EnVKV)

Inhalt

Auf Basis der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 1, geändert durch die Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG) erlässt die Europäische Union produktspezifische Verordnungen. Diese Verordnungen, insbesondere die darin enthaltenen Pflichten für Lieferanten und Händler, sind in den Mitgliedstaaten unmittelbar anzuwenden. Das Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz (EnVKG) und die Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (EnVKV) gewährleisten die Vollziehbarkeit dieser Pflichten, indem sie die notwendige Marktüberwachung regeln sowie Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen vorsehen.

Zustimmungsbedürftigkeit Bundesrat: ja

Zeitplanung	Termin
Referentenentwurf	04.14
Kabinett	
Bundesrat	19.09.14
Inkrafttreten	

Anmerkungen

Vorhabendokumentation der Bundesregierung Stand: 23.06.2014	18. Legislaturperiode	Seite 6 Federführendes Ressort: BMWi Datenblatt-Nummer: **1809013**

Vorhaben

Verordnung über technische Mindestanforderungen an den Einsatz intelligenter Zähler (MSysV)

Inhalt

Verordnung über technische Mindestanforderungen an den Einsatz intelligenter Zähler (MSysV):
Technische Mindestanforderungen an intelligente Zähler (einschl. Datenschutz und -sicherheit)

Zustimmungsbedürftigkeit Bundesrat: ja

Zeitplanung	**Termin**
Referentenentwurf	
Kabinett	09.14
Bundestag	09.14-10.14
Bundesrat	10.14-11.14
Inkrafttreten	

Anmerkungen

Vorhabendokumentation der Bundesregierung Stand: 23.06.2014	18. Legislaturperiode	Seite 7 Federführendes Ressort: BMWi Datenblatt-Nummer: **1809014**

Vorhaben

Verordnung zur Änderung der Systemstabilitätsverordnung

Inhalt

Verordnung zur Verpflichtung von Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreibern von KWK-, Windenergie-, Biomasse-, und Wasserkraftanlagen zur Nachrüstung der Frequenzschutzeinstellungen ihrer Anlagen. Zur Regelung der Kosten ist auch eine Änderung der Anreizregulierungsverordnung notwendig.

Zustimmungsbedürftigkeit Bundesrat: ja

Zeitplanung	Termin
Referentenentwurf	01.07.14
Kabinett	27.08.14
Bundesrat	10.10.14
Inkrafttreten	

Anmerkungen

Vorhabendokumentation der Bundesregierung Stand: 23.06.2014	18. Legislaturperiode	Seite 8 Federführendes Ressort BMWi Datenblatt-Nummer **1809016**

Vorhaben

Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften des Energiewirtschaftsrechts

Inhalt

Die Entwicklung zu einer Energieversorgung ohne Atomenergie und mit stetig wachsendem Anteil erneuerbarer Energie soll konsequent und planvoll fortgeführt werden. Durch die Novelle des EEG soll der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis 2025 auf 40 bis 45 Prozent und bis 2035 auf 55 bis 60 Prozent steigen und dabei Bezahlbarkeit und Versorgungssicherheit für die Bürger und die Wirtschaft sichergestellt werden. Ein wesentliches Ziel hierbei ist, die bisherige Kostendynamik des EEG zu durchbrechen und so die Steigerung der Stromkosten für Stromverbraucher zu begrenzen. Ausgehend vom Koalitionsvertrag folgt die Reform des EEG folgenden Grundsätzen.
- Der Ausbaukorridor für erneuerbare Energien wird im Gesetz verbindlich festgelegt.
- Die Instrumente zur wirksamen Steuerung des Ausbaus werden technologie-spezifisch ausgestaltet.
- Wir werden die erneuerbaren Energien so ausbauen, dass die Ausbauziele erreicht und die Kosten begrenzt werden. Der Ausbau der erneuerbaren Energien wird auf die kostengünstigen Technologien konzentriert.
- Bestehende Überförderungen werden abgebaut, Boni gestrichen und die Förderung durchgehend degressiv ausgestaltet.
- Spätestens ab 2017 soll die Förderhöhe über Ausschreibungen ermittelt werden. Zur besseren Marktintegration der erneuerbaren Energien wird eine verpflichtende Direktvermarktung eingeführt.
- Alle Stromverbraucher werden angemessen an den Kosten beteiligt, dabei darf die internationale Wettbewerbsfähigkeit der stromintensiven Industrie nicht gefährdet werden.
- Die Reform des EEG wird europarechtskonform ausgestaltet.
- Das EEG wird deutlich vereinfacht.

Zustimmungsbedürftigkeit Bundesrat: nein

Zeitplanung	**Termin**
Referentenentwurf	27.02.14
Kabinett	08.04.14
Bundestag, 1. Lesung	08.05.14
Bundesrat, 1. Durchgang	23.05.14
Bundestag, 2. und 3. Lesung	27.06.14
Bundesrat, 2. Durchgang	11.07.14
Inkrafttreten	01.08.14

Anmerkungen

Vorhabendokumentation der Bundesregierung Stand: 23.06.2014	18. Legislaturperiode	Seite 9 Federführendes Ressort: BMWi Datenblatt-Nummer: NEU 1809019

Vorhaben

Verordnung zur transparenten Ausweisung staatlich gesetzter Preisbestandteile in der Strom- und Gasgrundversorgung

Inhalt

Änderungen der StromGVV und der GasGVV

Zustimmungsbedürftigkeit Bundesrat: ja

Zeitplanung	Termin
Referentenentwurf	
Kabinett	
Bundesrat	10.14
Inkrafttreten	

Anmerkungen

Vorhabendokumentation der Bundesregierung Stand: 23.06.2014	18. Legislaturperiode	Seite 10 Federführendes Ressort BMWi Datenblatt-Nummer **1809020**

Vorhaben

Gesetz zur Reform der Besonderen Ausgleichsregelung für stromkosten- und handelsintensive Unternehmen

Inhalt

Das Kabinett hat am 8. April 2014 den gleichnamigen Entwurf der grundlegenden EEG-Reform verabschiedet, jedoch noch ohne die Ausführungen zur Besonderen Ausgleichsregelung. Diese Ausführungen sind nunmehr in den Gesetzentwurf nachgetragen worden.

Zustimmungsbedürftigkeit Bundesrat: nein

Zeitplanung	**Termin**
Referentenentwurf	
Bundestag, 1. Lesung	23.05.13
Kabinett (Formulierungshilfe)	07.05.14
Beschluss der Koalitionsfraktionen	
Bundesrat, 1. Durchgang	23.05.14
Bundestag, 1. Lesung	05.06.14
Bundestag, 2. und 3. Lesung	27.06.14
Bundesrat	11.07.14
Inkrafttreten	
Inkrafttreten	01.08.14

Anmerkungen

Vorhabendokumentation der Bundesregierung Stand: 23.06.2014	18. Legislaturperiode	Seite 11 Federführendes Ressort: BMWi Datenblatt-Nummer: **1809021**

Vorhaben

Zweiter Monitoring-Bericht "Energie der Zukunft"

Inhalt

Der Monitoring-Prozess dient dazu, die Umsetzung des Energiekonzepts und des Maßnahmenprogramms einschließlich der darin enthaltenen Ziele mit Blick auf eine sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung zu überprüfen (Monitoring-Berichte), um bei Bedarf nachsteuern zu können. Der Bericht enthält unter anderem Aussagen zum Netz- und Kraftwerksausbau inklusive Ersatzinvestitionen, zur Energieeffizienz sowie zum Ausbau erneuerbarer Energien. Der erste Monitoring-Bericht wurde im Jahr 2012 gemeinsam von BMWi (alt) und BMU (alt) erstellt. Aufgrund der Übertragung der Zuständigkeiten im Bereich Energie von BMU (alt) in das BMWi, liegt die Federführung für den zweiten Monitoirng-Bericht im BMWi (neu). Die anderen betroffenen Ressorts (AA, BMF, BMUB, BMIV, BMBF, BMEL) werden einbezogen.

Zustimmungsbedürftigkeit Bundesrat: nein

Zeitplanung	**Termin**
Referentenentwurf	
Kabinett	08.04.14
Bundestag	07.14
Bundestag, 2. und 3. Lesung	09.14
Bundesrat	

Anmerkungen

Vorhabendokumentation der Bundesregierung Stand: 23.06.2014	18. Legislaturperiode	Federführendes Ressort Datenblatt-Nummer	Seite 12 BMWi **1809024**

Vorhaben

Gesetz über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen

Inhalt

Das IWG dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (Richtlinie). Diese verfolgt das Ziel, neue Möglichkeiten für den Zugang zu und den Erwerb von Kenntnissen in einer Informations- und Wissensgesellschaft zu erschließen. Der öffentliche Sektor produziert ein breites Spektrum an Informationen z. B. in den Bereichen Soziales, Wirtschaft, Geografie, Wetter, Tourismus, Geschäftsleben, Patentwesen und Bildung. Diese Informationen sind für die Weiterverwendung in Produkten und Diensten mit digitalen Inhalten interessant und bedeutsam. Die Nutzung dieser Informationen außerhalb des öffentlichen Auftrages stellt eine Weiterverwendung dar. Die Richtlinie griff bisher nicht in die Entscheidungsfreiheit der Mitgliedstaaten bzw. der betreffenden öffentlichen Stellen ein, eine Weiterverwendung überhaupt zu gestatten. Die Richtlinie wurde durch die Richtlinie 2013/37/EU vom 26. Juni 2013 geändert. Die neuen Bestimmungen sind bis zum 18. Juli 2015 in deutsches Recht umzusetzen. Durch die neue Richtlinie wird den Mitgliedstaaten die eindeutige Verpflichtung auferlegt, alle Informationen, die nach den nationalen Bestimmungen zugänglich sind und unter den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, auch für die Weiterverwendung bereitzustellen. Diese neue Verpflichtung muss in das IWG aufgenommen werden. Im Interesse der Rechtsklarheit und zur Gewährleistung einer lückenlosen Umsetzung erfolgt die Umsetzung möglichst eng am Wortlaut der Richtlinienvorgaben. Dazu ist das bisherige IWG durch eine vollständige Neufassung zu ersetzen.

Zustimmungsbedürftigkeit Bundesrat: nein

Zeitplanung	**Termin**
Referentenentwurf	03.14-04.14
Kabinett	10.14
Bundesrat, 1. Durchgang	11.14
Bundesrat, 2. Durchgang	
Inkrafttreten	

Anmerkungen

Vorhabendokumentation der Bundesregierung Stand: 23.06.2014	18. Legislaturperiode	Seite 13 Federführendes Ressort: BMWi Datenblatt-Nummer: **1809030**

Vorhaben

Strommarktdesign (Arbeitstitel)

Inhalt

Nach der EEG-Reform ab ca. Mitte / Ende 2014: Weiterentwicklung des Strommarktdesigns einschließlich weiterer Schritte mit Hinblick auf Kapazitätsmechanismen und Flexibilisierung des Gesamtsystems. Der Themenbereich umfasst insbesondere - Identifizierung und Umsetzung von Maßnahmen zur Optimierung des Stromversorgungssystems, um Versorgungssicherheit zu stärken - Identifizierung und Umsetzung von Maßnahmen zur Flexibilisierung des Stromversorgungssystems eventuell in Form eines Flexibilisierungspakets/-gesetzes. Hierzu könnten gehören . Senkung der Mindesteinspeisung konventioneller Kraftwerke über Flexibilisierung der Erzeugungsseite und Reform der Bereitstellung von Systemdienstleistungen . Abbau von Flexibilitätshemmnissen zur Förderung von Lastmanagement im Stromsektor und in den anliegenden Sektoren - Weiterentwicklung der bestehenden Netzreserve - Mittelfristig die Entwicklung eines Kapazitätsmechanismus gemäß KoalV.

Zustimmungsbedürftigkeit Bundesrat: offen

Zeitplanung	Termin
Referentenentwurf	
Kabinett	09.14-12.16

Anmerkungen

Vorhabendokumentation der Bundesregierung Stand: 23.06.2014	18. Legislaturperiode	Seite 14 Federführendes Ressort BMWi Datenblatt-Nummer 1809032

Vorhaben

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben

Inhalt

Nach Vereinbarung der Koalitionspartner wird zukünftig jede Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl Erdgas oder Erdwärme unter Einsatz der Fracking-Technologie eine Umweltverträglichkeitsprüfung mit detaillierter Analyse der vorhabenspezifischen Umweltauswirkungen durchgeführt werden müssen. Eine obligatorische Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen eines transparenten Planfeststellungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung stellt sicher, dass sämtliche Belange des Umweltschutzes sorgfältig und strukturiert beurteilt werden können.

Zustimmungsbedürftigkeit Bundesrat: ja

Zeitplanung	Termin
Referentenentwurf	05.14
Kabinett	07.14-08.14
Bundesrat	09.14-10.14
Inkrafttreten	

Anmerkungen

Vorhabendokumentation der Bundesregierung Stand: 23.06.2014	18. Legislaturperiode	Seite 15 Federführendes Ressort: BMWi Datenblatt-Nummer: **1809033**

Vorhaben

Klarstellung der Haftungsregelungen für WLAN-Betreiber

Inhalt

Durch eine gesetzliche Klarstellung, dass WLAN Betreiber als Accessprovider unter die Haftunsgprivilegierung des Telemediengesetzes (TMG) fallen, soll Rechtssicherheit für diese WLAN-Betreiber geschaffen werden. Umfassende Rechtssicherheit wird indes nur erreicht, wenn der Betreiber eines öffentlichen WLAN auch nicht länger als Störer auf Unterlassung in Anspruch genommen werden kann. Daher wird zusätzlich im TMG klargestellt, dass auch kein Anspruch auf Unterlassen besteht, sofern der Betreiber eines öffentlichen WLAN zumutbare Pflichten erfüllt hat. Das Kriterium der „zumutbaren Pflicht" sollte durch Fallbeispiele konkretisiert werden. Schließlich soll klargestellt werden, dass sich Hostprovider, deren Geschäftsmodell im Wesentlichen auf der Verletzung von Urheberrechten aufbaut, nicht länger auf das Haftungsprivileg zurückziehen können sollen.

Zustimmungsbedürftigkeit Bundesrat: nein

Zeitplanung	**Termin**
Referentenentwurf	08.14
Kabinett	08.14
Bundesrat, 1. Durchgang	10.14
Bundestag, 1. Lesung	11.14
Bundestag, 2. und 3. Lesung	11.14
Bundesrat, 2. Durchgang	12.14
Inkrafttreten	

Anmerkungen

Vorhabendokumentation der Bundesregierung Stand: 23.06.2014	18. Legislaturperiode	Seite 16 Federführendes Ressort: BMWI Datenblatt-Nummer: **1809034**

Vorhaben

Eckpunkte Digitale Agenda 2014-2017

Inhalt

Die Bundesregierung entwickelt ressortübergreifend eine Digitale Agenda und begleitet ihre Umsetzung gemeinsam mit Wirtschaft, Zivilgesellschaft, Tarifpartnern und Wissenschaft. Die BReg wird vorhandene Plattformen wie den Nationalen IT-Gipfel nutzen, ausbauen und auf die neuen Herausforderungen der Digitalisierung ausrichten. Die Digitale Agenda bildet den Rahmen für das Handeln aller Ressorts der Bundesregierung für die Digitalisierung aller Lebens- und Wirtschaftsbereiche. Aus dem Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD lassen sich folgende zentrale Handlungsfelder und Gestaltungsbedarfe bestimmen: 1. Digitale Infrastruktur und Breitbandausbau 2. Digitale Wirtschaft 3. Innovativer Staat 4. Digitale Gesellschaft 5. Forschung, Bildung und Kultur 6. Sicherheit, Schutz und Vertrauen für Gesellschaft und Wirtschaft 7. Europäische und internationale Dimension der Digitalen Agenda.

Zustimmungsbedürftigkeit Bundesrat: nein

Zeitplanung	Termin
Referentenentwurf	
Kabinett	08.14
Bundestag	
Bundesrat	

Anmerkungen

Vorhabendokumentation der Bundesregierung Stand: 23.06.2014	18. Legislaturperiode	Seite 17 Federführendes Ressort: BMWi Datenblatt-Nummer: **1809035**

Vorhaben

3. Nationaler Energieeffizienz-Aktionsplan (NEEAP)

Inhalt

Die Nationalen Energieeffizienzaktionspläne müssen im Hinblick auf die nationalen Energieeffizienzziele gemäß Art. 3 Abs. 1 EED - bedeutende Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz - sowie erwartete und / oder erzielte Energieeinsparungen umfassen Die NEAAPs werden ergänzt durch aktualisierte Schätzungen des voraussichtlichen Gesamtenergieverbrauchs im Jahr 2020

Zustimmungsbedürftigkeit Bundesrat: nein

Zeitplanung	**Termin**
Referentenentwurf	
Bundestag	06.14-07.14
Kabinett	18.06.14
Bundesrat	

Anmerkungen

Vorhabendokumentation der Bundesregierung Stand: 23.06.2014	18. Legislaturperiode	Seite 18 Federführendes Ressort: BMWi Datenblatt-Nummer: NEU 1809036

Vorhaben

Strategie Intelligente Vernetzung

Inhalt

Die Bundesregierung entwickelt ressortübergreifend im Rahmen der "Digitalen Agenda" (Vorhaben 18 09 034) eine Strategie zur Unterstützung des Ausbaus von Informations- und Kommunikationstechnologien in den Bereichen Bildung, Energie, Gesundheit, Verkehr und Verwaltung. Vertreter von Ländern, Kommunen, Unternehmen, Gewerkschaften, Wissenschaft und Zivilgesellschaft sind in den Strategieprozess eingebunden. Laufende Aktivitäten der Ressorts (z. B. E-Health-Initiative BMG, E-Government-Strategie BMI) werden mit einem komplementären, sektorübergreifenden Strategieansatz aus der Querschnittssicht der IKT-Politik unterstützt.

Zustimmungsbedürftigkeit Bundesrat: nein

Zeitplanung	Termin
Referentenentwurf	
Kabinett	09.14
Bundestag	
Bundesrat	

Anmerkungen

Ressortübergreifende Arbeitsgruppe ist eingerichtet (Beteiligung BMI, BMVI, BMG, BMBF, BMF)

Vorhabendokumentation der Bundesregierung Stand: 23.06.2014	18. Legislaturperiode	Seite 19 Federführendes Ressort: BMWi Datenblatt-Nummer: NEU 1809040

Vorhaben

Gesetz zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes (Arbeitstitel)

Inhalt

Umsetzung der EU-Energieeffizienzrichtlinie (2012/27EU).Kerninhalte: - Umsetzungsstrategie zur zur Erfüllung der 1,5%-Einsparverpflichtung (bzgl. Endenergieabsatz)/ Frage der Anrechnung laufender staatlicher Maßnahmen mit Energieeinspareffekten auf die Erfüllung der 1,5% Einsparverpflichtung - Frage der verpflichtenden Einführung von Energieaudits für größere Unternehmen. - Erfassung des KWK-Potentials in D.

Zustimmungsbedürftigkeit Bundesrat: nein

Zeitplanung	Termin
Referentenentwurf	
Kabinett	30.07.14
Bundesrat, 1. Durchgang	19.09.14
Bundestag, 1. Lesung	09.10.14
Bundestag, 2. und 3. Lesung	16.10.14-17.10.14
Bundesrat, 2. Durchgang	07.11.14
Inkrafttreten	

Anmerkungen

Vorhabendokumentation der Bundesregierung Stand: 23.06.2014	18. Legislaturperiode	Federführendes Ressort Datenblatt-Nummer	Seite 20 BMWi **NEU** **1809046**

Vorhaben

Fortschrittsbericht "Energie der Zukunft"

Inhalt

Um die Entwicklung der Energiewende kontinuierlich und detailliert zu beobachten, hat die Bundesregierung den Monitoring-Prozess "Energie der Zukunft" ins Leben gerufen. Auf Basis eines jährlichen Berichts werden die Fortschritte bei den Gesamtzielen und der Stand der Umsetzung der Maßnahmen bewertet. In diesem Jahr wird die Bundesregierung einen zusammenfassenden, strategisch ausgerichteten Fortschrittsbericht vorlegen. Er richtet den Blick auch in die Zukunft und enthält eine Einschätzung, ob und inwieweit die Ziele des Energiekonzepts mittel- bis langfristig erreicht werden und ob bzw. in welchen Bereichen neue Maßnahmen ergriffen werden müssen. Durch die tiefergehende Analysen auf der Grundlage einer mehrjährigen Datenbasis lassen sich Hemmnisse verlässlicher bewerten und der Bedarf für zusätzliche Maßnahmen besser einschätzen. Mit der Zusammenführung der Zuständigkeiten im Bereich Energie liegt die Federführung für den Fortschrittsbericht im BMWi. Die anderen betroffenen Ressorts (AA, BMF, BMUB, BMIV, BMBF, BMEL) werden im Rahmen der Ressortabstimmung einbezogen.

Zustimmungsbedürftigkeit Bundesrat: nein

Zeitplanung	**Termin**
Referentenentwurf	
Kabinett	19.11.14
Bundestag	12.14-02.15
Bundesrat	

Anmerkungen

Vorhabendokumentation der Bundesregierung Stand: 23.06.2014	18. Legislaturperiode	Seite 21 Federführendes Ressort: AA Datenblatt-Nummer: NEU 1805015

Vorhaben

Gesetz über Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen, finanzielle Leistungen und Unterstützungsmaßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland als Gaststaat internationaler Einrichtungen (Gaststaatgesetz, GstG)

Inhalt

Initiative zur gesetzlichen Regelung von Rechtsfragen zur Ansiedlung internationaler Einrichtungen in Deutschland in einem einheitlichen Gaststaatgesetz

Zustimmungsbedürftigkeit Bundesrat: ja

Zeitplanung	Termin
Referentenentwurf	
Kabinett	10.14-11.14
Bundesrat, 1. Durchgang	12.14
Bundestag, 1. Lesung	
Bundestag, 2. und 3. Lesung	
Bundesrat, 2. Durchgang	
Inkrafttreten	

Anmerkungen

Vorhabendokumentation der Bundesregierung Stand: 23.06.2014	18. Legislaturperiode	Seite 22 Federführendes Ressort: BMI Datenblatt-Nummer: **1806010**

Vorhaben

Gesetz zur Änderung des Antiterrordateigesetzes und anderer Gesetze

Inhalt

Aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgericht zur Antiterrordatei vom 24.04.2012 sind die vom Gericht für verfassungswidrig erklärten Einzelvorschriften im ATDG sowie Parallelregelungen im RED-G und AufenthG zu ändern. Außerdem sollen mit dem Gesetzentwurf in Umsetzung des Koalittionsvertrags die Analysefähgikeit der ATD sowe de technsiche Analysefähgikeit des BfV verbessert werden.

Zustimmungsbedürftigkeit Bundesrat: nein

Zeitplanung	Termin
Referentenentwurf	04.02.14
Kabinett	08.04.14
Bundesrat, 1. Durchgang	23.05.14
Bundestag, 1. Lesung	06.06.14
Bundestag, 2. und 3. Lesung	04.07.14
Bundesrat, 2. Durchgang	19.09.14
Inkrafttreten	31.12.14

Anmerkungen

Vorhabendokumentation der Bundesregierung Stand: 23.06.2014	18. Legislaturperiode	Seite 23 Federführendes Ressort: BMI Datenblatt-Nummer: **1806011**

Vorhaben

Gesetz zur Einstufung weiterer Staaten als sichere Herkunftsstaaten und zur Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs für Asylbewerber und geduldete Ausländer

Inhalt

Einstufung der Westbalkanstaaten Albanien, Bosnien und Herzegowina, Mazedonien, Montenegro und Serbien als sichere Herkunftsstaaten im Sinne des § 29a AsylVfG sowie Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs für Asylbewerber und Geduldete

Zustimmungsbedürftigkeit Bundesrat: ja

Zeitplanung	**Termin**
Referentenentwurf	04.14
Kabinett	30.04.14
Bundestag, 1. Lesung	06.06.14
Bundesrat, 1. Durchgang	13.06.14
Bundestag, 2. und 3. Lesung	10.10.14
Bundesrat, 2. Durchgang	07.11.14
Inkrafttreten	

Anmerkungen

Vorhabendokumentation der Bundesregierung Stand: 23.06.2014	18. Legislaturperiode	Seite 24 Federführendes Ressort: BMI Datenblatt-Nummer: 1806012

Vorhaben

Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

Inhalt

Abschaffung der Optionspflicht für in Deutschland aufgewachsene ius soli-Kinder.

Zustimmungsbedürftigkeit Bundesrat: nein

Zeitplanung	Termin
Referentenentwurf	
Kabinett	08.04.14
Bundesrat, 1. Durchgang	23.05.14
Bundestag, 1. Lesung	05.06.14
Bundestag, 2. und 3. Lesung	04.07.14
Bundesrat, 2. Durchgang	19.09.14
Inkrafttreten	

Anmerkungen

Vorhabendokumentation der Bundesregierung Stand: 23.06.2014	18. Legislaturperiode	Seite 25 Federführendes Ressort: BMI Datenblatt-Nummer: **1806013**

Vorhaben

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens

Inhalt

Das Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens (MeldFortG) vom 8. Mai 2013 mit dem Bundesmeldegesetz (BMG) als Artikel 1 wird am 1. Mai 2015 in Kraft treten. In das Änderungsgesetz sollen nur die für eine reibungslose Implementierung des BMG erforderlichen Änderungen aufgenommen werden:
- Die Ermächtigungsregelungen im BMG für Bundesverordnungen, Landesregelungen und Verwaltungsvorschriften sollen schon vor dem 1. Mai 2015 in Kraft treten, damit diese Folgeregelungen gleichzeitig mit dem MeldFortG in Kraft treten können.
- Im BMG muss die erst nach Verkündung des MeldFortG erfolgte Gleichstellung von Ehen und Lebenspartnerschaften in § 2 Absatz 8 EStG durch das Gesetz zur Änderung des EStG vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2397) nachvollzogen werden.
- Innerhalb des BMG muss eine Übereinstimmung zwischen dem Recht auf Selbstauskunft der betroffenen Person und den Protokollierungspflichten der Meldebehörden bei automatisierten Melderegisterauskünften hergestellt werden.
- Bei den Folgeänderungen zum BMG in anderen Gesetzen sind rechtsförmliche Richtigstellungen vorzunehmen.

Zustimmungsbedürftigkeit Bundesrat: nein

Zeitplanung	Termin
Referentenentwurf	03.14
Kabinett	12.03.14
Bundesrat, 1. Durchgang	11.04.14
Bundestag, 1. Lesung	08.05.14
Bundestag, 2. und 3. Lesung	06.06.14
Bundesrat, 2. Durchgang	11.07.14
Inkrafttreten	09.14

Anmerkungen

Vorhabendokumentation der Bundesregierung Stand: 23.06.2014	18. Legislaturperiode	Seite 26 Federführendes Ressort: BMI Datenblatt-Nummer: **1806015**

Vorhaben

Zweites Gesetzes zur Änderung des Mikrozensusgesetzes 2005 und des Bevölkerungsstatistikgesetzes

Inhalt

Die Änderung des Mikrozensusgesetzes 2005 sieht die Einführung einer Experimentierklausel vor.
Die Änderung des Bevölkerungsstatistikgesetzes beinhaltet im Wesentlichen Änderungen, die in der letzten Legislaturperiode aufgrund der Stellungnahme des Bundesrates von der Bundesregierung als (abgestimmte) Formulierungshilfe dem Bundestag zugeleitet, von diesem aus Zeitgründen jedoch im Gesetzgebungsverfahren nicht mehr berücksichtigt worden waren. Zusätzilch werden das Ordnungsmerkmal der Meldebhörde als Hilfsmerkmal aufgenommen und die Übermittlung der Daten zur Nebenwohnung eingeschränkt.

Zustimmungsbedürftigkeit Bundesrat: nein

Zeitplanung	**Termin**
Referentenentwurf	01.05.14
Kabinett	28.05.14
Bundesrat, 1. Durchgang	11.07.14
Bundestag, 1. Lesung	26.09.14
Bundestag, 2. und 3. Lesung	17.10.14
Bundesrat, 2. Durchgang	07.11.14
Inkrafttreten	

Anmerkungen

Vorhabendokumentation der Bundesregierung Stand: 23.06.2014	18. Legislaturperiode	Seite 27 Federführendes Ressort: BMI Datenblatt-Nummer: **1806019**

Vorhaben

Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung

Inhalt

Das Gesetz dient der Neuordnung des Rechts der Aufenthaltsbeendigung, um die erheblichen Vollzugsdefizite in diesem Bereich abzubauen. Weiterhin bezweckt der Entwurf eine Neugestaltung des Ausweisungsrechts, auch unter Berücksichtigung der Entwicklungen in der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Darüberhinaus soll ein stichtagsunabhängiges Bleiberecht für gut integrierte geduldete Ausländer geschaffen werden, die ihren Lebensunterhalt tatsächlich mindestens überwiegend selbst sichern können. Der Entwurf enthält daneben noch sonstige aufenthaltsrechtliche Änderungen.

Zustimmungsbedürftigkeit Bundesrat: ja

Zeitplanung	**Termin**
Referentenentwurf	07.14
Kabinett	30.07.14
Bundesrat, 1. Durchgang	19.09.14
Bundestag, 1. Lesung	10.10.14
Bundestag, 2. und 3. Lesung	14.11.14
Bundesrat, 2. Durchgang	19.12.14
Inkrafttreten	01.02.15

Anmerkungen

Vorhabendokumentation der Bundesregierung Stand: 23.06.2014	18. Legislaturperiode	Seite 28 Federführendes Ressort: BMI Datenblatt-Nummer: **1806020**

Vorhaben

Gesetz zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU sowie weiterer Vorschriften

Inhalt

Umsetzung der Empfehlung des Staatssekretärsausschusses zu "Rechtsfragen und Herausforderungen bei der Inanspruchnahme der sozialen Sicherungssysteme durch Angehörige der EU-Mitgliedstaaten"
Ermöglichung von befristeten Wiedereinreisesperren im Fall von Rechtsmissbrauch
- Befristung des Aufenthaltsrechts zur Arbeitssuche in Übereinstimmung mit dem Europarecht
- Strafbewehrung des Erschleichens von Aufenthaltsbescheinigungen gem. FreizügG/EU
sowie
- Erleichterung des Familiennachzugs von sonstigen Familienangehörigen von Unionsbürgern
- Änderung des Einkommensteuergesetzes (Identifikationsnummer zur Vermeidung von Doppelzahlungen von Kindergeld)
- Schwarzarbeitsbekäpfungsgetz - Ausweitung der Zusammenarbeit mit der Finanzkontrolle Schwarzarbeit
...

Zustimmungsbedürftigkeit Bundesrat: ja

Zeitplanung	**Termin**
Referentenentwurf	
Kabinett	16.07.14
Bundesrat, 1. Durchgang	19.09.14
Bundestag, 1. Lesung	26.09.14
Bundestag, 2. und 3. Lesung	17.10.14
Bundesrat, 2. Durchgang	07.11.14
Inkrafttreten	01.15

Anmerkungen

Vorhabendokumentation der Bundesregierung Stand: 23.06.2014	18. Legislaturperiode	Seite 29 Federführendes Ressort: BMI Datenblatt-Nummer: **1806021**

Vorhaben

Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2014/2015

Inhalt

Mit dem Gesetzentwurf sollen die Dienst- und Versorgungsbezüge im Bund unter Berücksichtigung des Tarifabschlusses für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes des Bundes vom 1. April 2014 an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse angepasst werden.

Zustimmungsbedürftigkeit Bundesrat: nein

Zeitplanung	Termin
Referentenentwurf	04.14
Kabinett	28.05.14
Bundestag, 1. Lesung	04.07.14
Bundesrat, 1. Durchgang	11.07.14
Bundestag, 2. und 3. Lesung	10.14
Bundesrat, 2. Durchgang	11.14
Inkrafttreten	

Anmerkungen

Vorhabendokumentation der Bundesregierung Stand: 23.06.2014	18. Legislaturperiode	Federführendes Ressort Datenblatt-Nummer	Seite 30 BMI NEU 1806026

Vorhaben

Abschlussbericht St-Ausschuss "Inanspruchnahme der Sozialsysteme durch EU-Bürger"

Inhalt

Der Zuzug aus den neuen Mitgliedstaaten und darunter auch die Zuwanderung von sog. Armutsmigranten dürfte auch 2014 weiter zunehmen. Damit werden die Belastungen für die Systeme der sozialen Sicherheit und insbes. der Systeme der kommunalen Daseinsvorsorge weiter steigen.

Maßnahmen zu Gunten betroffener Kommunen sowie gegen den Missbrauch im Zusammenhang mit Freizügigkeitsrecht.

Zustimmungsbedürftigkeit Bundesrat: nein

Zeitplanung	Termin
Referentenentwurf	
Kabinett	16.07.14
Bundestag	
Bundesrat	

Anmerkungen

Vorhabendokumentation der Bundesregierung Stand: 23.06.2014	18. Legislaturperiode	Federführendes Ressort Datenblatt-Nummer	Seite 31 BMI NEU 1806027

Vorhaben

Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 91b)

Inhalt

Mit der Änderung von Art. 91b GG sollen die Kooperationsmöglichkeiten von Bund und Ländern im Wissenschaftsbereich erweitert werden. Künftig soll der Bund gemeinsam mit den Ländern die Hochschulen auch langfristig und institutionell fördern können.

Zustimmungsbedürftigkeit Bundesrat: ja

Zeitplanung	Termin
Referentenentwurf	16.06.14
Kabinett	16.07.14
Bundesrat, 1. Durchgang	19.09.14
Bundestag, 1. Lesung	10.10.14
Bundestag, 2. und 3. Lesung	14.11.14
Bundesrat, 2. Durchgang	19.12.14
Inkrafttreten	

Anmerkungen

Vorhabendokumentation der Bundesregierung Stand: 23.06.2014	18. Legislaturperiode	Federführendes Ressort Datenblatt-Nummer	Seite 32 BMI **NEU** **1806028**

Vorhaben

Zweites Gesetz zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes - Stärkung der Unabhängigkeit der Datenschutzaufsicht im Bund durch Errichtung einer obersten Bundesbehörde

Inhalt

Die BfDI wird in eine oberste Bundesbehörde überführt, die eigenständig und unabhängig ausgestaltet ist. Auf eine Rechtsaufsicht der Bundesregierung und eine Dienstaufsicht des BMI wird verzichtet. Die organisatorische Anbindung an das BMI wird beseitigt.
Der Gesetzentwurf enthält folgende Regelungen:
-- Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ist eine oberste Bundesbehörde mit Sitz in Bonn. Sie untersteht ausschließlich parlamentarischer und gerichtlicher Kontrolle.
-- Die Bundesbeauftragte wird vom Deutschen Bundestag gewählt und leistet vor diesem den Amtseid.
-- Die Regelungen über die Anbindung an das BMI werden gestrichen. Weitere Regelungen, insbesondere zur Rechts- und Dienstaufsicht, zur Vertretung und Weiterführung der Geschäfte, zur Verwendung von Geschenken, zur Genehmigung von Aussagen und zur Erstattung von Gutachten, werden - soweit erforderlich - durch europarechtskonforme Neuregelungen ersetzt.

Zustimmungsbedürftigkeit Bundesrat: nein

Zeitplanung	**Termin**
Referentenentwurf	07.07.14
Kabinett	16.07.14
Bundesrat, 1. Durchgang	19.09.14
Bundestag, 1. Lesung	10.10.14
Bundestag, 2. und 3. Lesung	14.11.14
Bundesrat, 2. Durchgang	28.11.14
Inkrafttreten	01.01.15

Anmerkungen

Vorhabendokumentation der Bundesregierung Stand: 23.06.2014	18. Legislaturperiode	Seite 33 Federführendes Ressort: BMJV Datenblatt-Nummer: **1807005**

Vorhaben

Gesetz zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen

Inhalt

Der Gesetzentwurf sieht als dritte Stufe der Insolvenzrechtsreform Änderungen der Insolvenzordnung vor, die den spezifischen Besonderheiten von Konzerninsolvenzen Rechnung tragen. Er umfasst insbesondere die Schaffung allgemeiner Kooperationsrechte und -pflichten, die Schaffung eines besonderen Koordinationsverfahrens, die Einführung eines Konzerngerichtsstands und die einheitliche Verwalterbestellung.

Im Wesentlichen sollen die bislang noch nicht oder nur unzulänglich vorhandenen Rechtsgrundlagen geschaffen werden, die für eine koordinierte Insolvenzabwicklung im Konzernkontext benötigt werden. Hierzu gehören Gerichtsstandsregelungen, die es ermöglichen sollen, dass sämtliche Verfahren an einem Insolvenzgericht anhängig gemacht werden können. Für den Fall, dass Verfahren an mehreren Gerichten geführt werden, wird die Möglichkeit einer Verweisung an ein einziges Gericht geschaffen. Für die Fälle, in denen Verfahren an mehreren Gerichten geführt werden oder in denen mehrere Verwalter bestellt worden sind, schafft der Entwurf Rechtsgrundlagen für die Zusammenarbeit zwischen den Verwaltern und den Gerichten. Der Entwurf berücksichtigt dabei die schon nach geltendem Recht bestehenden Kooperationspflichten der Verwalter und schafft Grundlagen für die zwischengerichtliche Zusammenarbeit. Insbesondere sollen die Gerichte verpflichtet werden, sich in der Frage abzustimmen, ob zur Minimierung von Reibungsverlusten im Zuge von Abstimmungserfordernissen eine Person in mehreren oder allen Verfahren zum Verwalter bestellt werden kann.

Darüber hinaus geht der Entwurf mit der Schaffung eines Koordinationsverfahrens neue Wege. Das Koordinationsverfahren soll die Abstimmung der Einzelverfahren verbessern, ohne die Selbständigkeit der Einzelverfahren in Frage zu stellen. In seinem Rahmen soll aus dem Kreis der Verwalter eine Person als Koordinationsverwalter mit der Koordination der Einzelverfahren betraut werden. Seine Aufgabe besteht darin, Vorschläge für die abgestimmte Insolvenzverwaltung auszuarbeiten. Eine besondere Stellung nimmt dabei der vom Koordinationsverwalter vorzulegende und vom Koordinierungsgericht zu bestätigende Koordinationsplan ein, der als Referenzplan für die auf der Ebene der Einzelverfahren, insbesondere auf der Grundlage von Insolvenzplänen, zu ergreifenden Maßnahmen dient.
Zustimmungsbedürftigkeit Bundesrat: nein

Zeitplanung	**Termin**
Referentenentwurf	07.13
Kabinett	28.08.13
Bundesrat, 1. Durchgang	11.10.13
Bundestag, 1. Lesung	14.02.14
Bundestag, 2. und 3. Lesung	09.14
Bundesrat, 2. Durchgang	11.14
Inkrafttreten	

Anmerkungen

Vorhabendokumentation der Bundesregierung Stand: 23.06.2014	18. Legislaturperiode	Seite 34 Federführendes Ressort: BMJV Datenblatt-Nummer: **1807006**

Vorhaben

Gesetz zur Stärkung des Rechts des Angeklagten auf Vertretung in der Berufungsverhandlung und über die Anerkennung von Abwesenheitsentscheidungen in der Rechtshilfe

Inhalt

Ziel des Gesetzentwurfs ist zum einen die Stärkung des Rechts des Angeklagten auf Vertretung durch einen Verteidiger in der Berufungshauptverhandlung und zum anderen die Umsetzung des sogenannten Rahmenbeschlusses Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 (Rahmenbeschluss Abwesenheitsentscheidungen).

Mit Urteil vom 8. November 2012 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entschieden, dass die Verwerfung einer Berufung im Fall des Erscheinens eines Verteidigers als Vertreter des Angeklagten eine Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren darstelle. Durch eine Änderung der Strafprozessordnung kann künftig die Verwerfung der Berufung des Angeklagten nicht mehr erfolgen, wenn statt des Angeklagten ein entsprechend bevollmächtigter und vertretungsbereiter Verteidiger in einem Termin zur Berufungshauptverhandlung erschienen ist. Anstelle der nicht mehr zulässigen Verwerfung soll in Anwesenheit des Verteidigers ohne den Angeklagten verhandelt werden, soweit nicht besondere Gründe dessen Anwesenheit erforderlich machen.

Die durch den Rahmenbeschluss Abwesenheitsentscheidungen eingeführten Neuerungen erfordern zudem partielle Änderungen des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen. Der Rahmenbeschluss Abwesenheitsentscheidungen sieht Regelungen vor, unter welchen Voraussetzungen Entscheidungen, die in Abwesenheit der betroffenen Person in einem EU-Mitgliedstaat getroffen wurden, von einem anderen Mitgliedstaat anzuerkennen und zu vollstrecken sind bzw. wann eine Anerkennung solcher Entscheidungen versagt werden kann, die im Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen nachvollzogen werden. Die Neuregelungen führen zu einem erweiterten Informationsaustausch zwischen den nationalen Strafverfolgungs- und Vollstreckungsbehörden. Diese können dadurch in weit größerem Umfang als bisher überprüfen, ob die zu vollstreckenden Entscheidungen im Einklang mit den aufgestellten rechtsstaatlichen Garantien zustande gekommen sind.
Zustimmungsbedürftigkeit Bundesrat: nein

Zeitplanung	Termin
Referentenentwurf	06.01.14
Kabinett	08.14
Bundesrat, 1. Durchgang	
Bundestag, 1. Lesung	
Bundestag, 2. und 3. Lesung	
Bundesrat, 2. Durchgang	
Inkrafttreten	

Anmerkungen

Vorhabendokumentation der Bundesregierung Stand: 23.06.2014	18. Legislaturperiode	Seite 35 Federführendes Ressort: BMJV Datenblatt-Nummer: **1807007**

Vorhaben

Gesetz zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Sukzessivadoption durch Lebenspartner

Inhalt

Das Bundesverfassungsgericht hat am 19. Februar 2013 entschieden, dass das Verbot der Sukzessivadoption durch Lebenspartner, d. h. das Verbot der Annahme eines bereits adoptierten Kindes durch den Lebenspartner des zunächst Annehmenden, nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Das Gericht hat dem Gesetzgeber aufgegeben, bis zum 30. Juni 2014 eine verfassungsgemäße Regelung zu treffen.

Das Gesetz sieht vor, dass ein adoptiertes Kind vom Lebenspartner des zunächst Annehmenden adoptiert werden darf. Dazu sollen die betroffenen Vorschriften des materiellen Adoptionsrechts und des Verfahrensrechts angepasst werden.

Zustimmungsbedürftigkeit Bundesrat: nein

Zeitplanung	Termin
Referentenentwurf	23.01.14
Kabinett	12.03.14
Beschluss der Koalitionsfraktionen	18.03.14
Bundestag, 1. Lesung Koal.Entw.	20.03.14
Bundestag, 2. und 3. Lesung	22.05.14
Bundesrat, 2. Durchgang	13.06.14
Inkrafttreten	30.06.14

Anmerkungen

Vorhabendokumentation der Bundesregierung Stand: 23.06.2014	18. Legislaturperiode	Seite 36 Federführendes Ressort: BMJV Datenblatt-Nummer: **1807013**

Vorhaben

Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr

Inhalt

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (Neufassung) in deutsches Recht. Zu diesem Zweck sieht er Änderungen im Bürgerlichen Gesetzbuch, im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche sowie im Unterlassungsklagengesetz vor. So soll die Freiheit der Vertragsparteien beschränkt werden, beliebig lange Zahlungs-, Abnahme- und Überprüfungsfristen zu vereinbaren. Ferner ist vorgesehen, den gesetzlichen Verzugszinssatz auf neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz zu erhöhen und dem Gläubiger einer Entgeltforderung bei Schuldnerverzug eine Pauschale in Höhe von 40 Euro einzuräumen. Schließlich soll ein Verbandsklagerecht auf Unterlassung der Verwendung von Individualvereinbarungen oder Praktiken eingeführt werden, die gegen die gesetzlichen Regelungen über die Vereinbarungen über Zahlungs-, Überprüfungs- und Abnahmefristen, über den Verzugszinssatz und über die Pauschale verstoßen.

Zustimmungsbedürftigkeit Bundesrat: nein

Zeitplanung	Termin
Referentenentwurf	10.02.14
Kabinett	02.04.14
Bundestag, 1. Lesung	08.05.14
Bundesrat, 1. Durchgang	23.05.14
Bundestag, 2. und 3. Lesung	03.07.14
Bundesrat, 2. Durchgang	19.09.14
Inkrafttreten	

Anmerkungen

Vorhabendokumentation der Bundesregierung Stand: 23.06.2014	18. Legislaturperiode	Seite 37 Federführendes Ressort: BMJV Datenblatt-Nummer: **1807014**

Vorhaben

Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 31. Oktober 2003 gegen Korruption

Inhalt

Mit dem Gesetz sollen die Voraussetzungen für die Ratifikation des am 9. Dezember 2003 unterzeichneten Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption geschafffen werden.

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen ist das erste weltweite Regelungswerk zur Bekämpfung der in- und ausländischen Korruption und zeichnet sich durch seinen umfassenden Ansatz aus. Das Übereinkommen enthält Vorschriften zur Korruptionsprävention, Strafvorschriften, Regelungen zur internationalen strafrechtlichen Zusammenarbeit, Vorschriften über die Wiedererlangung von durch Korruption erlangten Vermögenswerten, die illegal ins Ausland transferiert wurden und Vorschriften über die gegenseitige technische Hilfe von Vertragsstaaten. Vorgesehen sind auch die Grundlagen für einen Überwachungsmechanismus, mit dem die angemessene Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens in den einzelnen Vertragsstaaten überprüft werden kann.

Die Bundesrepublik Deutschland zählt zu den Staaten, die das Übereinkommen bereits auf der Zeichnungskonferenz vom 9. Dezember 2003 in Mexiko gezeichnet und damit ihre Unterstützung der Konvention zum Ausdruck gebracht haben. Das Übereinkommen ist am 14. Dezember 2005 in Kraft getreten; es soll jetzt durch die Bundesrepublik Deutschland ratifiziert werden.

Zustimmungsbedürftigkeit Bundesrat: ja

Zeitplanung	Termin
Referentenentwurf	21.02.14
Kabinett	28.05.14
Bundesrat, 1. Durchgang	11.07.14
Bundestag, 1. Lesung	11.09.14
Bundestag, 2. und 3. Lesung	25.09.14
Bundesrat, 2. Durchgang	10.10.14
Inkrafttreten	

Anmerkungen

Vorhabendokumentation der Bundesregierung Stand: 23.06.2014	18. Legislaturperiode	Seite 38 Federführendes Ressort: BMJV Datenblatt-Nummer: **1807016**

Vorhaben

Gesetz zur Dämpfung des Mietanstiegs auf angespannten Wohnungsmärkten und zur Stärkung des Bestellerprinzips bei der Wohnungsvermittlung (Mietrechtsnovellierungsgesetz - MietNovG)

Inhalt

Ziel des Gesetzentwurfs ist einerseits die Dämpfung des Mietanstiegs auf angespannten Wohnungsmärkten und andererseits die Stärkung des Bestellerprinzips bei der Wohnungsvermittlung. Insbesondere ist vorgesehen, dass bei der Wiedervermietung von Bestandswohnungen die zulässige Miete höchstens auf das Niveau der ortsüblichen Vergleichsmiete zuzüglich zehn Prozent steigen darf. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung für höchstens jeweils fünf Jahre die Gebiete mit angespannten Wohnungsmärkten auszuweisen, in denen diese Mietpreisbegrenzung gilt. Ferner sollen entgeltpflichtige Maklerverträge zwischen einem Wohnungssuchenden und dem Wohnungsvermittler nur noch dann zustande kommen, wenn der Wohnungssuchende in Textform einen Suchauftrag erteilt und der Makler ausschließlich wegen dieses Suchauftrages die Wohnung beschafft, über die der Mietvertrag zustande kommt.
Hat der Vermieter dem Makler eine Wohnung zur Suche eines für ihn geeigneten Mieters an die Hand gegeben, ist der Mieter keinesfalls zur Zahlung der Courtage verpflichtet. Vereinbarungen, um die Zahlungspflicht für die Maklervergütung auf den Mieter abzuwälzen, sind unwirksam.

Zustimmungsbedürftigkeit Bundesrat: nein

Zeitplanung	Termin
Referentenentwurf	18.03.14
Kabinett	07.14
Bundesrat, 1. Durchgang	
Bundestag, 1. Lesung	
Bundestag, 2. und 3. Lesung	
Bundesrat, 2. Durchgang	
Inkrafttreten	

Anmerkungen

Vorhabendokumentation der Bundesregierung Stand: 23.06.2014	18. Legislaturperiode	Seite 39 Federführendes Ressort: BMJV Datenblatt-Nummer: **1807017**

Vorhaben

Gesetz zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von verbraucherschützenden Vorschriften des Datenschutzrechts

Inhalt

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, insbesondere den Schutz von Verbrauchern gegen die unzulässige Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer Daten zu verbessern.

Durch die Ergänzung des § 2 Absatz 2 UKlaG soll ausdrücklich geregelt werden, dass alle datenschutzrechtlichen Vorschriften, die für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten eines Verbrauchers durch einen Unternehmer gelten, Verbraucherschutzgesetze im Sinne des § 2 Absatz 1 UKlaG sind. Daneben sind weitere Änderungen vorgesehen, die die Durchsetzung der Ansprüche nach dem Unterlassungsklagengesetz erleichtern, aber ihre missbräuchliche Geltendmachung verhindern sollen.

Ds Bürgerliche Gesetzbuch soll zudem so geändert werden, dass durch Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen künftig keine strengere Form als die Textform für Erklärungen und Anzeigen, die gegenüber dem Verwender der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder einem Dritten abzugeben sind, vereinbart werden kann. Damit wird sichergestellt, dass insbesondere auch die Beendigung von Verträgen für Verbraucher nicht unnötig
erschwert wird und sie immer einfach feststellen können, wie die vereinbarte Form zu erfüllen ist.

Zustimmungsbedürftigkeit Bundesrat: nein

Zeitplanung	Termin
Referentenentwurf	28.05.14
Kabinett	09.14
Bundesrat, 1. Durchgang	
Bundestag, 1. Lesung	
Bundestag, 2. und 3. Lesung	
Bundesrat, 2. Durchgang	
Inkrafttreten	

Anmerkungen

Vorhabendokumentation der Bundesreglerung Stand: 23.06.2014	18. Legislaturperiode	Seite 40 Federführendes Ressort: BMJV Datenblatt-Nummer: **1807018**

Vorhaben

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2013/11/EU über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (RL ADR) und zur Durchführung der Verordnung Nr. 524/2013 über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (VO ODR)

Inhalt

Mit dem Gesetzentwurf soll sichergestellt werden, dass für vertragliche Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmen neben der Gerichtsbarkeit ein flächendeckender zweiter außergerichtlicher Pfad für die Konfliktbeilegung zur Verfügung steht. Die Verpflichtung umfasst mit wenigen Ausnahmen alle Kauf- und Dienstleistungsverträge zwischen Verbrauchern und Unternehmen mit (Wohn-)Sitz in der Europäischen Union.

Zustimmungsbedürftigkeit Bundesrat: nein

Zeitplanung	Termin
Referentenentwurf	
Kabinett	10.14-12.14
Bundesrat, 1. Durchgang	
Bundestag, 1. Lesung	
Bundestag, 2. und 3. Lesung	
Bundesrat, 2. Durchgang	
Inkrafttreten	

Anmerkungen

Vorhabendokumentation der Bundesregierung Stand: 23.06.2014	18. Legislaturperiode	Seite 41 Federführendes Ressort: BMJV Datenblatt-Nummer: **1807019**

Vorhaben

Einrichtung eines Sachverständigenrates für Verbraucherfragen

Inhalt

Aufgabe des Sachverständigenrates ist es, zu wichtigen Verbraucherfragen und Teilmärkten Stellungnahmen und Empfehlungen zu formulieren.
Der Sachverständigenrat soll unabhängig und interdisziplinär besetzt sein und durch eine Geschäftsstelle unterstützt werden. Die zu berufenden Mitglieder sollen sich paritätisch aus Wissenschaftlern sowie Experten mit einschlägigen Kenntnissen und Erfahrungen im Verbraucherbereich zusammensetzen.

Zustimmungsbedürftigkeit Bundesrat: nein

Zeitplanung	**Termin**
Referentenentwurf	
Kabinett	11.14

Anmerkungen

Vorhabendokumentation der Bundesregierung Stand: 23.06.2014	18. Legislaturperiode	Seite 42 Federführendes Ressort: BMJV Datenblatt-Nummer: **1807020**

Vorhaben

Gesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages

Inhalt

Mit dem Gesetzentwurf sollen die Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages für den Bereich der Justiz umgesetzt werden, soweit die Bundesebene betroffen ist. Die Begründung der Zuständigkeit des Generalbundesanwalts wird vereinfacht und durch gesetzliche Änderungen sichergestellt, dass der Generalbundesanwalt frühzeitig in laufende Ermittlungen eingebunden wird, wenn sich aus diesen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass seine Zuständigkeit in Betracht kommt. Zudem wird der bisherige Lösungsmechanismus für Kompetenzkonflikte zwischen Staatsanwaltschaften verschiedener Länder in § 143 Absatz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes derart erweitert, dass er auf Antrag einer übernahme- oder abgabewilligen Staatsanwaltschaft auch zur Herstellung eines Sammelverfahrens genutzt werden kann.

Der Entwurf sieht darüber hinaus eine ausdrückliche Regelung vor, wonach rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Beweggründe und Ziele bei der Strafzumessung zu berücksichtigen sind. Dadurch soll die Bedeutung dieser Motive für die gerichtliche Strafzumessung verdeutlicht werden. Zudem soll unterstrichen werden, dass auch die Staatsanwaltschaft ihre Ermittlungen schon frühzeitig auf solche für die Bestimmung der Rechtsfolgen bedeutsamen Motive zu erstrecken hat.

Zustimmungsbedürftigkeit Bundesrat: ja

Zeitplanung	Termin
Referentenentwurf	16.04.14
Kabinett	08.14
Bundesrat, 1. Durchgang	
Bundestag, 1. Lesung	
Bundestag, 2. und 3. Lesung	
Bundesrat, 2. Durchgang	
Inkrafttreten	

Anmerkungen

Vorhabendokumentation der Bundesregierung Stand: 23.06.2014	18. Legislaturperiode	Seite 43 Federführendes Ressort: BMJV Datenblatt-Nummer: **1807027**

Vorhaben

Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches - Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht

Inhalt

Mit dem Gesetzentwurf sollen zwei internationale Rechtsinstrumente zum verbesserten Schutz von Kindern umgesetzt werden. Dies ist zum einen das Übereinkommen Nummer 201 des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (sogenannte Lanzarote-Konvention) und zum anderen die Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011, die Mindestvorschriften zur Definition von Straftaten und Sanktionen auf dem Gebiet des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern, der Kinderpornografie und der Kontaktaufnahme zu Kindern für sexuelle Zwecke festlegt.

Zwar entspricht das deutsche Recht bereits weitgehend den internationalen Vorgaben, es ergeben sich aber noch partielle Umsetzungserfordernisse im Strafgesetzbuch (StGB), denen der Gesetzentwurf Rechnung trägt. Darüber hinaus soll der Straftatbestand des sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB) erweitert, eine Klarstellung zum sogenannten Posing in den §§ 184, 184c StGB aufgenommen und die §§ 184b, 184c StGB um den gewerbsmäßigen Handel mit Bildern von nackten Kindern erweitert werden.

Zustimmungsbedürftigkeit Bundesrat: nein

Zeitplanung	Termin
Referentenentwurf	11.04.14
Kabinett	09.14
Bundesrat, 1. Durchgang	
Bundestag, 1. Lesung	
Bundestag, 2. und 3. Lesung	
Bundesrat, 2. Durchgang	
Inkrafttreten	

Anmerkungen

Vorhabendokumentation der Bundesregierung Stand: 23.06.2014	18. Legislaturperiode	Seite 44 Federführendes Ressort: BMJV Datenblatt-Nummer: **1807029**

Vorhaben

Gesetz zur Änderung des Aktienrechts (Aktienrechtsnovelle 2014)

Inhalt

Mit dem Gesetzentwurf soll das Aktienrecht punktuell weiterentwickelt werden. Zum einen soll die Finanzierung der Aktiengesellschaft flexibilisiert werden. Nach jetziger Rechtslage kann aufsichtsrechtlich kein regulatorisches Kernkapital gebildet werden, indem die Gesellschaft stimmrechtslose Vorzugsaktien ausgibt, denn der Vorzug wird als zwingend nachzahlbare Vorabdividende verstanden, und das verhindert die Anerkennung als Kernkapital. Den Gesellschaften soll daher aktienrechtlich eine angemessene Gestaltungsmöglichkeit eröffnet werden, mit der sie Kernkapital auch durch die Ausgabe stimmrechtsloser Vorzugsaktien bilden können. Darüber hinaus sehen die aktienrechtlichen Bestimmungen bei Wandelschuldverschreibungen bisher nur ein Umtauschrecht des Gläubigers vor, nicht aber auch ein solches der Gesellschaft als Schuldnerin. Dafür sollen geeignete rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Ferner sollen die Beteiligungsverhältnisse bei nichtbörsennotierten Aktiengesellschaften transparenter gemacht werden. Geben solche Gesellschaften Inhaberaktien aus, ist es bisher möglich, dass Änderungen im Gesellschafterbestand, die sich unterhalb der Schwellen der Mitteilungspflichten des Aktiengesetzes bewegen, verborgen bleiben. Auf internationaler Ebene wurde daher Kritik am deutschen Rechtssystem dahingehend geäußert, dass bei nichtbörsennotierten Gesellschaften mit Inhaberaktien keine ausreichenden Informationen über den Gesellschafterbestand verfügbar seien.

Außerdem soll geklärt werden, wie die Berichtspflicht von Aufsichtsräten, die von Gebietskörperschaften entsandt werden, rechtlich begründet werden kann.
Zustimmungsbedürftigkeit Bundesrat: nein

Zeitplanung	Termin
Referentenentwurf	11.04.14
Kabinett	08.14
Bundesrat, 1. Durchgang	
Bundestag, 1. Lesung	
Bundestag, 2. und 3. Lesung	
Bundesrat, 2. Durchgang	
Inkrafttreten	

Anmerkungen

Vorhabendokumentation der Bundesregierung Stand: 23.06.2014	18. Legislaturperiode	Seite 45 Federführendes Ressort: BMJV Datenblatt-Nummer: **1807032**

Vorhaben

Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 27. November 2008 über die Adoption von Kindern (revidiert)

Inhalt

Mit dem Gesetzentwurf sollen die Voraussetzungen für die Ratifikation des Europäischen Übereinkommens vom 27. November 2008 über die Adoption von Kindern (revidiert) geschaffen werden.

Am 19. Februar 2013 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass das Verbot der sukzessiven Adoption durch gleichgeschlechtliche Partner mit dem Grundgesetz unvereinbar ist (BVerfG, 1 BvL 1/11). Ab sofort können eingetragene Lebenspartnerschaften nach erfolgreicher Vermittlung durch eine Adoptionsstelle nacheinander ein Kind annehmen. Das für Deutschland derzeit noch geltende Europäische Abkommen von 1967 über die Adoption von Kindern eröffnet die Sukzessivadoption allein Ehepaaren. Nach Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 8 des revidierten Übereinkommens können die Vertragsstaaten in ihrem Adoptionsrecht zukünftig unter anderem die Sukzessivadoption durch Lebenspartner zulassen.

Zustimmungsbedürftigkeit Bundesrat: ja

Zeitplanung	Termin
Referentenentwurf	04.14
Kabinett	07.14
Bundesrat, 1. Durchgang	
Bundestag, 1. Lesung	
Bundestag, 2. und 3. Lesung	
Bundesrat, 2. Durchgang	
Inkrafttreten	

Anmerkungen

Vorhabendokumentation der Bundesregierung Stand: 23.06.2014	18. Legislaturperiode	Seite 46 Federführendes Ressort BMJV Datenblatt-Nummer **1807034**

Vorhaben

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR

Inhalt

Mit dem Gesetzentwurf sollen ab 1. Januar 2015 die Opferrente nach dem StrRehaG und die Ausgleichsleistungen nach dem BerRehaG erhöht werden. Damit wird die wirtschaftliche Situation der Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen Sowjetischen Besatzungszone und DDR verbessert. Die gesetzlichen Maßnahmen tragen zugleich dazu bei, den Einsatz jener Menschen, die sich als Vorkämpfer für Freiheit, Demokratie und ein vereinigtes Deutschland gegen das Sys-tem aufgelehnt haben und die deshalb Zwangsmaßnahmen erdulden mussten, stärker zu würdigen, und mildern die materiellen Folgen der Verfolgungsmaßnahmen ab. In § 17a des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes wird der Betrag der monatlichen Zuwendung um 50 Euro angehoben. Er steigt von derzeit höchstens 250 auf höchstens 300 Euro. In § 8 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes werden die monatlichen Ausgleichsleistungen jeweils um 30 Euro angehoben. Sie steigen von derzeit 184 Euro auf 214 Euro. Für Verfolgte, die eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung aus eigener Versicherung beziehen, steigt der Leistungsbetrag von derzeit 123 Euro auf 153 Euro.

Zustimmungsbedürftigkeit Bundesrat: ja

Zeitplanung	**Termin**
Referentenentwurf	12.05.14
Kabinett	10.14
Bundesrat, 1. Durchgang	
Bundestag, 1. Lesung	
Bundestag, 2. und 3. Lesung	
Bundesrat, 2. Durchgang	
Inkrafttreten	

Anmerkungen

Vorhabendokumentation der Bundesregierung Stand: 23.06.2014	18. Legislaturperiode	Seite 47 Federführendes Ressort: BMJV Datenblatt-Nummer: **1807035**

Vorhaben

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/99/EU über die Europäische Schutzanordnung, zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen und zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Inhalt

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/99/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Schutzanordnung und enthält zugleich Durchführungsbestimmungen zu der EU-Verordnung über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen, die die Europäische Schutzanordnung ergänzt. Die neuen Rechtsvorschriften für eine EU-weite Schutzanordnung sehen vor, dass Opfer von Gewalt sich überall in der EU auf eine in ihrem Heimatland ergangene Unterlassungsanordnung verlassen können. Unterlassungsanordnungen, die in einem EU-Mitgliedstaat ergangen sind, werden in der gesamten EU anerkannt.
Darüber hinaus wird eine Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufgenommen, die das Scheidungsverbundverfahren betrifft. Mit einer Änderung im Rechtsmittelrecht in Ehesachen sollen falsche Rechtskraftzeugnisse zur Ehescheidung vermieden werden.

Zustimmungsbedürftigkeit Bundesrat: nein

Zeitplanung	**Termin**
Referentenentwurf	13.05.14
Kabinett	07.14
Bundesrat, 1. Durchgang	
Bundestag, 1. Lesung	
Bundestag, 2. und 3. Lesung	
Bundesrat, 2. Durchgang	
Inkrafttreten	

Anmerkungen

Vorhabendokumentation der Bundesregierung Stand: 23.06.2014	18. Legislaturperiode	Seite 48 Federführendes Ressort: BMJV Datenblatt-Nummer: NEU 1807038

Vorhaben

Gesetz zur Bekämpfung der Korruption

Inhalt

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung internationaler Rechtsinstrumente im Bereich der strafrechtlichen Korruptionsbekämpfung und sieht dazu insbesondere eine Ausweitung der Strafbarkeit der Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr vor, die nach dem EU-Rahmenbeschluss zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor von 2003 erforderlich ist. Außerdem wird die Strafbarkeit wegen Bestechung und Bestechlichkeit auf ausländische, europäische und internationale Amtsträger ausgedehnt und das Strafanwendungsrecht angepasst. Damit soll den Vorgaben des Strafrechtsübereinkommens gegen Korruption des Europarats und seines Zusatzprotokolls entsprochen und eine Ratifizierung dieser Instrumente ermöglicht.

Die Schwerpunkte des Gesetzentwurfs liegen in folgenden Bereichen:
- Ausweitung der Strafbarkeit der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB),
- Ausdehnung der Strafbarkeit der Bestechung und Bestechlichkeit von ausländischen, europäischen und internationalen Amtsträgern sowie der Strafbarkeit der Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung von bzw. gegenüber europäischen Amtsträgern (§§ 11, 331 ff., 335a StGB),
- Zusammenführung der Straftatbestände aus dem Nebenstrafrecht im StGB (§§ 11, 332, 334, 335a StGB),
- Erweiterung des Strafanwendungsrechts für Korruptionsstraftaten (§ 5 StGB),
- Erweiterung des Vortatenkatalogs der Geldwäsche (§ 261 StGB),
- Anhebung des Strafrahmens des § 202c StGB,
- Anpassung des § 329 Absatz 4 StGB.

Zustimmungsbedürftigkeit Bundesrat: nein

Zeitplanung	Termin
Referentenentwurf	30.05.14
Kabinett	10.14
Bundesrat, 1. Durchgang	
Bundestag, 1. Lesung	
Bundestag, 2. und 3. Lesung	
Bundesrat, 2. Durchgang	
Inkrafttreten	

Anmerkungen

Vorhabendokumentation der Bundesregierung Stand: 23.06.2014	18. Legislaturperiode	Seite 49 Federführendes Ressort: BMF Datenblatt-Nummer: **1808007**

Vorhaben

Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2014 (2. RegE)

Inhalt

Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben des Bundes für das Haushaltsjahr 2014

Zustimmungsbedürftigkeit Bundesrat: nein

Zeitplanung	Termin
Referentenentwurf	
Kabinett	12.03.14
Bundestag, 1. Lesung	08.04.14
Bundesrat, 1. Durchgang	11.04.14
Bundestag, 2. und 3. Lesung	27.06.14
Bundesrat, 2. Durchgang	11.07.14
Inkrafttreten	

Anmerkungen

Vorhabendokumentation der Bundesregierung Stand: 23.06.2014	18. Legislaturperiode	Seite 50 Federführendes Ressort: BMF Datenblatt-Nummer: **1808008**

Vorhaben

Gesetz zur Anpassung steuerlicher Regelungen an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

Inhalt

Das Gesetz dient der zeitnahen Umsetzung des noch verbliebenen Anpassungsbedarfs zur steuerlichen Gleichbehandlung von Lebenspartnern, insbesondere in der Abgabenordnung, dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz, dem Bewertungsgesetz, dem Bundeskindergeldgesetz, dem Eigenheimzulagegesetz und dem Wohnungsbau-Prämiengesetz.

Zustimmungsbedürftigkeit Bundesrat: ja

Zeitplanung	**Termin**
Referentenentwurf	
Kabinett	08.04.14
Bundestag, 1. Lesung	08.05.14
Bundesrat, 1. Durchgang	23.05.14
Bundestag, 2. und 3. Lesung	05.06.14
Bundesrat, 2. Durchgang	11.07.14
Inkrafttreten	

Anmerkungen

Vorhabendokumentation der Bundesregierung Stand: 23.06.2014	18. Legislaturperiode	Seite 51 Federführendes Ressort: BMF Datenblatt-Nummer: **1808014**

Vorhaben

Haushaltsbegleitgesetz 2014

Inhalt

Änderung des SGB V; Neufestsetzung des Bundeszuschusses an den Gesundheitsfonds und Folgeänderungen; Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte; im parlamentarischen Verfahren zusätzlich Änderung der Bundeslaufbahnverordnung

Zustimmungsbedürftigkeit Bundesrat: nein

Zeitplanung	Termin
Referentenentwurf	
Kabinett	12.03.14
Bundestag, 1. Lesung	08.04.14
Bundesrat, 1. Durchgang	11.04.14
Bundestag, 2. und 3. Lesung	24.06.14
Bundesrat, 2. Durchgang	11.07.14
Inkrafttreten	

Anmerkungen

Vorhabendokumentation der Bundesregierung Stand: 23.06.2014	18. Legislaturperiode	Seite 52 Federführendes Ressort: BMF Datenblatt-Nummer: **1808015**

Vorhaben

Gesetz zur Verringerung der Abhängigkeit von Ratings

Inhalt

Verstärkte Prüfung, ob Vorgaben der EU Ratingverordnung zur Verringerung der Abhängigkeit von Bonitätseinstufungen von der Anwendung von Ratings eingehalten werden

Zustimmungsbedürftigkeit Bundesrat: nein

Zeitplanung	**Termin**
Referentenentwurf	
Kabinett	30.04.14
Bundesrat, 1. Durchgang	13.06.14
Bundestag, 1. Lesung	03.07.14
Bundestag, 2. und 3. Lesung	07.11.14
Bundesrat, 2. Durchgang	28.11.14
Inkrafttreten	

Anmerkungen

Vorhabendokumentation der Bundesregierung Stand: 23.06.2014	18. Legislaturperiode	Seite 53 Federführendes Ressort: BMF Datenblatt-Nummer: **1808018**

Vorhaben

Verordnung über die Festsetzung der Länderschlüsselzahlen und die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils am Aufkommen der Umsatzsteuer nach § 5c des Gemeindefinanzreformgesetzes

Inhalt

Die Verordnung regelt die Länderschlüsselzahlen für die Verteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer auf die Länder und die Verteilung auf die Gemeinden für die Jahre 2015 bis 2017

Zustimmungsbedürftigkeit Bundesrat: ja

Zeitplanung	Termin
Referentenentwurf	
Kabinett	
Bundestag	
Bundesrat	19.09.14
Inkrafttreten	

Anmerkungen

Vorhabendokumentation der Bundesregierung Stand: 23.06.2014	18. Legislaturperiode	Seite 54 Federführendes Ressort: BMF Datenblatt-Nummer: **1808021**

Vorhaben

Gesetz zur Teilauflösung des Sondervermögens "Aufbauhilfe" und zur Änderung der Aufbauhilfeverordnung

Inhalt

Mit dem Gesetzentwurf wird die Ermächtigung geschaffen, beim Fonds "Aufbauhilfe" vom Bund verwendbare, aber nicht benötigte Mittel auch vor der Schlussabrechnung des Fonds im Bundeshaushalt zu vereinnahmen. Im Bundeshaushalt 2014 soll 1 Mrd. Euro vereinnahmt werden.

Zustimmungsbedürftigkeit Bundesrat: nein

Zeitplanung	**Termin**
Referentenentwurf	
Kabinett	28.05.14
Bundesrat, 1. Durchgang	11.07.14
Bundestag, 1. Lesung	09.09.14
Bundestag, 2. und 3. Lesung	10.10.14
Bundesrat, 2. Durchgang	07.11.14
Inkrafttreten	

Anmerkungen

Vorhabendokumentation der Bundesregierung Stand: 23.06.2014	18. Legislaturperiode	Seite 55 Federführendes Ressort: BMF Datenblatt-Nummer: NEU 1808026

Vorhaben

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates

Inhalt

Umsetzung der Richtlinie zur Abwicklung und Sanierung von Finanzinstituten (BRRD). Dies betrifft insbesondere die Einführung von spezifischen Abwicklungsinstrumenten im Krisenfall, so etwa die Beteiligung der Gläubiger an den Verlusten des Instituts (bail-in). Daneben erfolgt eine Konsolidierung bestehender Regelungen. Die bestehenden Regelungen zur Sanierungs- und Abwicklungsplanung durch die Institute und Behörden sowie zur Übertragungsanordnung werden durch den vorliegenden Gesetzentwurf zusammengeführt.
Der Entwurf nimmt zudem Anpassungen an die SSM-Verordnung vor. Diese schafft einen einheitlichen Abwicklungsmechanismus. Dazu regelt sie bestehende Aufsichtskompetenzen neu und überträgt sie teilweise auf die EZB. Dies ist im Kreditwesengesetz abzubilden.

Zustimmungsbedürftigkeit Bundesrat: nein

Zeitplanung	Termin
Referentenentwurf	
Kabinett	09.07.14
Bundesrat, 1. Durchgang	19.09.14
Bundestag, 1. Lesung	25.09.14
Bundestag, 2. und 3. Lesung	17.10.14
Bundesrat, 2. Durchgang	07.11.14
Inkrafttreten	

Anmerkungen

Vorhabendokumentation der Bundesregierung Stand: 23.06.2014	18. Legislaturperiode	Seite 56 Federführendes Ressort: BMF Datenblatt-Nummer: NEU 1808027

Vorhaben

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 21. Mai 2014 über die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge

Inhalt

Zustimmungsgesetz zum zwischenstaatlichen Übereinkommen, das die Übertragung der auf nationaler Ebene erhobenen Abgaben an den einheitlichen Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund - SRF) und die schrittweise gemeinsame Nutzung der so übertragenen Abgaben regelt. Es ergänzt die Verordnungen zur Errichtung eines Einheitlichen Bankenabwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism - SRM).

Zustimmungsbedürftigkeit Bundesrat: ja

Zeitplanung	Termin
Referentenentwurf	
Kabinett	09.07.14
Bundesrat, 1. Durchgang	19.09.14
Bundestag, 1. Lesung	25.09.14
Bundestag, 2. und 3. Lesung	17.10.14
Bundesrat, 2. Durchgang	07.11.14
Inkrafttreten	

Anmerkungen

Vorhabendokumentation der Bundesreglerung Stand: 23.06.2014	18. Legislaturperiode	Seite 57 Federführendes Ressort: BMF NEU Datenblatt-Nummer: 1808028

Vorhaben

Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2015 sowie Finanzplan 2014 bis 2018

Inhalt

Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben des Bundes für das Haushaltsjahr 2015

Zustimmungsbedürftigkeit Bundesrat: nein

Zeitplanung	Termin
Referentenentwurf	
Kabinett	02.07.14
Bundestag, 1. Lesung	09.09.14
Bundesrat, 1. Durchgang	19.09.14
Bundestag, 2. und 3. Lesung	28.11.14
Bundesrat, 2. Durchgang	19.12.14
Inkrafttreten	

Anmerkungen

Vorhabendokumentation der Bundesregierung Stand: 23.06.2014	18. Legislaturperiode	Seite 58 Federführendes Ressort: BMF NEU Datenblatt-Nummer: 1808031

Vorhaben

Gesetz zur Absicherung stabiler und fairer Leistungen für Lebensversicherte

Inhalt

Weiterentwicklung des gesetzlichen Rahmens für die private Lebensversicherung (insbesondere des Versicherungsaufsichtsgesetzes und des Versicherungsvertragsgesetzes) mit dem Ziel, dass die Aufsicht und die Versicherer den Risiken der fortdauernden Niedrigzinsphase effektiv begegnen können.

Zustimmungsbedürftigkeit Bundesrat: nein

Zeitplanung	Termin
Referentenentwurf	
Kabinett	04.06.14
Beschluss der Koalitionsfraktionen	
Bundestag, 1. Lesung Koal.Entw.	
Bundestag, 2. und 3. Lesung	04.07.14
Bundesrat, 2. Durchgang	11.07.14
Inkrafttreten	

Anmerkungen

Vorhabendokumentation der Bundesregierung Stand: 23.06.2014	18. Legislaturperiode	Seite 59 Federführendes Ressort: BMF Datenblatt-Nummer: NEU 1808032

Vorhaben

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens "Energie- und Klimafonds"

Inhalt

Der Energie- und Klimafonds wurde durch das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens "Energie- und Klimafonds" (EKFG) Anfang 2011 als Sondervermögen des Bundes errichtet, um zusätzliche Ausgaben zu finanzieren, die dem Bund aus dem Energiekonzept der Bundesregierung erwachsen. Seit dem Jahr 2012 finanziert sich der Energie- und Klimafonds wesentlich aus den Erlösen aus der Versteigerung von Berechtigungen zum Ausstoß von Treibhausgasen (sog. CO2-Zertifikate). Die Preise für CO2-Zertifikate sind seit 2012 deutlich gefallen. Die geringeren Einnahmen des Energie- und Klimafonds reichen daher derzeit nicht aus, den notwendigen Finanzierungsbedarf des Fonds zu decken, so dass eine Stärkung der Einnahmenseite des Energie- und Klimafonds erforderlich ist. Die gegenwärtigen Einschätzungen lassen erwarten, dass auch im Finanzplanungszeitraum bis 2018 ein Bedarf zur Stärkung der Einnahmenseite des Energie- und Klimafonds gegeben sein wird. Um die Finanzierung der notwendigen Programmausgaben sicherzustellen, erhält das Sondervermögen einen Bundeszuschuss nach Maßgabe des jährlichen Haushaltsgesetzes.

Zustimmungsbedürftigkeit Bundesrat: nein

Zeitplanung	Termin
Referentenentwurf	
Kabinett	02.07.14
Bundestag, 1. Lesung	09.09.14
Bundesrat, 1. Durchgang	19.09.14
Bundestag, 2. und 3. Lesung	28.11.14
Bundesrat, 2. Durchgang	19.12.14
Inkrafttreten	

Anmerkungen

Vorhabendokumentation der Bundesregierung Stand: 23.06.2014	18. Legislaturperiode	Federführendes Ressort Datenblatt-Nummer	Seite 60 BMF **NEU** **1808033**

Vorhaben

Gesetz zur Änderung des ESM-Finanzierungsgesetzes

Inhalt

Mit dem Gesetz werden die Instrumentenliste und die Beteiligungsrechte des Bundestages im ESM-Finanzierungsgesetz aus Anlass der Einführung des neuen Finanzhilfeinstruments der direkten Bankenrekapitalisierung angepasst.

Zustimmungsbedürftigkeit Bundesrat: nein

Zeitplanung	**Termin**
Referentenentwurf	
Kabinett	09.07.14
Bundesrat, 1. Durchgang	19.09.14
Bundestag, 1. Lesung	26.09.14
Bundestag, 2. und 3. Lesung	17.10.14
Bundesrat, 2. Durchgang	07.11.14
Inkrafttreten	

Anmerkungen

Vorhabendokumentation der Bundesregierung Stand: 23.06.2014	18. Legislaturperiode	Seite 61 Federführendes Ressort: BMF Datenblatt-Nummer: NEU 1808034

Vorhaben

Gesetz zur Änderung der Liste der Finanzhilfeinstrumente des Vertrags vom 2. Februar 2012 zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM)

Inhalt

Mit dem Gesetz wird die nach Art. 2 Abs. 2 ESM-Ratifizierungsgesetz notwendige bundesgesetzliche Ermächtigung des deutschen Gouverneurs erteilt, der Instrumentenänderung nach Art. 19 ESM-Vertrag im ESM-Gouverneursrat zuzustimmen, durch die das Instrument der direkten Bankenrekapitalisierung eingeführt werden soll.

Zustimmungsbedürftigkeit Bundesrat: ja

Zeitplanung	Termin
Referentenentwurf	
Kabinett	09.07.14
Bundesrat, 1. Durchgang	19.09.14
Bundestag, 1. Lesung	26.09.14
Bundestag, 2. und 3. Lesung	17.10.14
Bundesrat, 2. Durchgang	07.11.14
Inkrafttreten	

Anmerkungen

Vorhabendokumentation der Bundesregierung Stand: 23.06.2014	18. Legislaturperiode	Seite 62 Federführendes Ressort: BMAS Datenblatt-Nummer: **1811009**

Vorhaben

Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung

Inhalt

1. Abschlagsfreie Altersrente mit 63 Jahren
Durch eine Sonderregelung wird die Altersrente für besonders langjährig Versicherte vorübergehend ausgeweitet. Besonders langjährig Versicherte können dadurch bereits vor Erreichen der Regelaltersgrenze ab Vollendung des 63. Lebensjahres eine abschlagsfreie Altersrente beziehen. Voraussetzung hierfür sind 45 Jahre an Pflichtbeiträgen aus Beschäftigung, selbständiger Tätigkeit und Pflege sowie Zeiten der Kindererziehung bis zum zehnten Lebensjahr des Kindes. Um besondere Härten aufgrund kurzzeitiger, arbeitslosigkeitsbedingter Unterbrechungen in der Erwerbsbiografie zu vermeiden, werden Zeiten der Arbeitslosigkeit für den Anspruch berücksichtigt werden.
Da auch für den Personenkreis der besonders langjährig Versicherten die demografischen Entwicklungen, die Grundlage für die Altersgrenzenanhebungen waren, nicht unbeachtet bleiben können, ist auch bei dieser Sonderregelung ein stufenweiser Anstieg des Eintrittsalters auf die derzeit geltende Altersgrenze von 65 Jahren vorgesehen.

2. Mütterrente
Durch die Ausweitung der anrechenbaren Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder um zwölf Monate wird die Erziehungsleistung von Eltern vor 1992 geborener Kinder besser anerkannt.

3. Verbesserungen bei der Erwerbsminderungsrente
Menschen mit verminderter Erwerbsfähigkeit werden besser abgesichert. Erwerbsgeminderte werden so gestellt, als ob sie mit dem bisherigen durchschnittlichen Einkommen zwei Jahre länger als bisher weitergearbeitet hätten. Zudem werden die letzten vier Jahre vor Eintritt der Erwerbsminderung nicht zählen, wenn sie die Bewertung der Zurechnungszeit verringern.

4. Anpassung der jährlichen Aufwendungen für Leistungen zur Teilhabe an die demografische Entwicklung
Die Einführung einer demografischen Komponente stellt sicher, dass der finanzielle Mehrbedarf bei der Festsetzung der jährlichen Ausgaben für Leistungen zur Teilhabe berücksichtigt wird. Die Demografiekomponente ist hierbei neben der voraussichtlichen Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer als gesonderter Faktor zu berücksichtigen.
Zustimmungsbedürftigkeit Bundesrat: nein

Zeitplanung	**Termin**
Referentenentwurf	16.01.14
Kabinett	29.01.14
Bundesrat, 1. Durchgang	14.03.14
Bundestag, 1. Lesung	03.04.14
Bundestag, 2. und 3. Lesung	23.05.14
Bundesrat, 2. Durchgang	13.06.14
Inkrafttreten	01.07.14

Anmerkungen

Vorhabendokumentation der Bundesregierung Stand: 23.06.2014	18. Legislaturperiode	Seite 63 Federführendes Ressort: BMAS Datenblatt-Nummer: **1811011**

Vorhaben

[Noch festzulegen]

Inhalt

Die Künstlersozialabgabe ist zum 01.01.2014 von 4,1 auf 5,2 % gestiegen; ohne Gegensteuern ist ein weiterer Anstieg unausweichlich. Zur Stabilisierung des Abgabesatzes - und zur Herstellung von Abgabegerechtigkeit - soll kurzfristig durch eine gesetzliche Klarstellung sichergestellt werden, dass die DRV ihrer Pflicht nachkommt, die Künstlersozialabgabe bei ihren turnusmäßigen flächendeckenden Betriebsprüfungen stets mitzuprüfen.

Zustimmungsbedürftigkeit Bundesrat: nein

Zeitplanung	Termin
Referentenentwurf	
Kabinett	30.04.14
Bundestag, 1. Lesung	06.06.14
Bundesrat, 1. Durchgang	13.06.14
Bundestag, 2. und 3. Lesung	04.07.14
Bundesrat, 2. Durchgang	19.09.14
Inkrafttreten	

Anmerkungen

Eine Petition des Deutschen Tonkünstlerverbandes, die das Vorhaben unterstützt, wurde im Sommer 2013 rd. 70.000 mal gezeichnet. Sie wird voraussichtlich in den nächsten Monaten in einer öffentlichen Sitzung des Petitionsausschusses behandelt.

Vorhabendokumentation der Bundesregierung Stand: 23.06.2014	18. Legislaturperiode	Seite 64 Federführendes Ressort: BMAS Datenblatt-Nummer: **1811015**

Vorhaben

Ergänzung personalrechtlicher Bestimmungen im SGB II

Inhalt

- Verstetigung der Zuweisung von Personal in die gemeinsamen Einrichtungen nach Auslaufen der gesetzlichen Erstzuweisung vom 1.1.2011 zum 31.12.2015
- Kostenregelung zum Umgang mit Versorgungsanwartschaften in der betrieblichen Altersversorgung bei einem Wechsel der Trägerform eines Jobcenters
- Erstattung zwischen den Leistungsträgern bei rechtsgrundlos gezahlten SGB II-Leistungen
- Regelung der Zuständigkeit bei Ordnungswidrigkeiten im Bereich Sozialdatenschutz SGB II

Zustimmungsbedürftigkeit Bundesrat: ja

Zeitplanung	**Termin**
Referentenentwurf	
Kabinett	08.04.14
Bundestag, 1. Lesung	08.05.14
Bundesrat, 1. Durchgang	23.05.14
Bundestag, 2. und 3. Lesung	05.06.14
Bundesrat, 2. Durchgang	11.07.14
Inkrafttreten	01.01.15

Anmerkungen

Vorhabendokumentation der Bundesregierung Stand: 23.06.2014	18. Legislaturperiode	Seite 65 Federführendes Ressort: BMAS Datenblatt-Nummer: **1811017**

Vorhaben

Gesetz zur Stärkung der Tarifautonomie

Inhalt

AVE-Reform:
Verlässliche Arbeitsbedingungen und faire Löhne sind ein wichtiger Bestandteil einer funktionierenden sozialen Marktwirtschaft. Sie sichern in Zeiten des Fachkräftemangels die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, sorgen für die Stabilität der sozialen Sicherungssysteme und tragen zum „sozialen Frieden" bei. Die Tarifautonomie ist ein verfassungsrechtlich garantierter Eckpfeiler der sozialen Marktwirtschaft. Der Staat ist aufgerufen die Rahmenbedingungen für gute Arbeitsbedingungen und ein Mindestmaß an Fairness zu schaffen und dafür zu sorgen, dass die Funktionsfähigkeit der Tarifautonomie auch tatsächlich gewährleistet ist. Ein wichtiges Instrument zur Sicherung der Effektivität der Normsetzung der Tarifvertragsparteien ist die Allgemeinverbindlicherklärung. Die Allgemeinverbindlicherklärung soll gestärkt und zukunftsfähig ausgestaltet werden.Nach geltender Rechtslage kann das BMAS einen Tarifvertrag auf Antrag einer Tarifvertragspartei im Einvernehmen mit dem Tarifausschuss für allgemeinverbindlich erklären, wenn die tarifgebundenen Arbeitgeber mindestens 50% der unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags fallenden Arbeitnehmer beschäftigen (sog. 50%-Quorum) und die Allgemeinverbindlicherklärung im öffentlichen Interesse geboten erscheint. Ausnahmsweise kann das BMAS einen Tarifvertrag auch ohne Vorliegen des 50%-Quorums für allgemeinverbindlich erklären, wenn dies zur Behebung eines sozialen Notstands erforderlich erscheint. Die Erfüllung und der Nachweis des 50%-Quorums sind aufgrund der seit Jahren zu beobachtenden abnehmenden Tarifbindung in vielen Branchen schwieriger geworden. Dies stellt insbesondere für die gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien eine ernsthafte Bedrohung dar. In jüngerer Zeit wird die Allgemeinverbindlicherklärung vor allem im Hinblick auf ihre Tatbestandsvoraussetzung der 50 %-Tarifbindung gerichtlich vermehrt angegriffen. Entsprechende Verfahren finden sich in der Zivil-, Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit.
Allgemeiner Mindestlohn:
Durch die Einführung eines allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns sollen angemessene Mindestarbeitsbedingungen gesichert werden. Der allgemeine Mindestlohn soll ab 1. Januar 2017 uneingeschränkt gelten, im Rahmen einer Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2016 sind tarifliche Abweichungen möglich.
AEntG:
Öffnung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes über die dort bereits einbezogenen Branchen hinaus für alle Branchen. Weitere Anpassungen insb. zur effektiveren Anwendung des Gesetzes in der Praxis
ArbGG:
Durch eine Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes werden künftig ausschließlich die Gerichte für Arbeitssachen für die Überprüfung von Allgemeinverbindlicherklärung sowie Rechtsverordnungen zuständig. Hierzu wird ein besonderes Beschlussverfahren vor den Arbeitsgerichten eingeführt und gestaltet.
Zustimmungsbedürftigkeit Bundesrat: ja

Zeitplanung	**Termin**
Referentenentwurf	17.03.14
Kabinett	02.04.14
Bundesrat, 1. Durchgang	23.05.14
Bundestag, 1. Lesung	05.06.14
Bundestag, 2. und 3. Lesung	04.07.14
Bundesrat, 2. Durchgang	19.09.14
Inkrafttreten	

Anmerkungen

Vorhabendokumentation der Bundesregierung Stand: 23.06.2014	18. Legislaturperiode	Seite 66 Federführendes Ressort: BMAS Datenblatt-Nummer: **1811018**

Vorhaben

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG-ÄndG)

Inhalt

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG-ÄndG) soll Folgendes geregelt werden:

Die Vierjahresregelung des § 44 SGB X wird für Renten mit Ghetto-Beitragszeiten nicht angewendet.

Die bisher wegen der Vierjahresregelung mit einem späteren Rentenbeginn gezahlten Renten werden auf Antrag zum frühestmöglichen Rentenbeginn 1. Juli 1997 neu berechnet und gezahlt. Daraus folgt eine Rentennachzahlung. Diese ist allerdings mit einer niedrigeren monatlichen Rente als bisher verbunden, da die bisherigen Zuschläge für die Zeit, in der die Rente nicht bezogen wurde, bei der Neuberechnung entfallen müssen. Dies ist erforderlich, um Ungleichbehandlungen mit denjenigen ZRBG-Berechtigten zu vermeiden, die ihre Rente von Anfang an ab Juli 1997 erhalten haben.

Die Rentenversicherungsträger informieren die Berechtigten über diese Antragsmöglichkeit und seine Auswirkungen. Die Berechtigten können wählen, ob sie den früheren Rentenbeginn wünschen oder die bisherige Rente behalten möchten.

Die Antragsfrist zum 30. Juni 2003 wird gestrichen. Die bisher wegen verspäteter Antragstellung mit einem späteren Rentenbeginn gezahlten Renten werden ebenfalls auf Antrag zum frühestmöglichen Rentenbeginn 1. Juli 1997 neu berechnet und gezahlt.
Zustimmungsbedürftigkeit Bundesrat: nein

Zeitplanung	Termin
Referentenentwurf	07.03.14
Kabinett	08.04.14
Bundestag, 1. Lesung	08.05.14
Bundesrat, 1. Durchgang	23.05.14
Bundestag, 2. und 3. Lesung	05.06.14
Bundesrat, 2. Durchgang	11.07.14
Inkrafttreten	

Anmerkungen

Vorhabendokumentation der Bundesregierung Stand: 23.06.2014	18. Legislaturperiode	Seite 67 Federführendes Ressort: BMAS Datenblatt-Nummer: **1811020**

Vorhaben

Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte zum 1. Juli 2014

Inhalt

Durch die Rentenwertbestimmungsverordnung 2014 wird bestimmt:
– der ab dem 1. Juli 2014 maßgebende aktuelle Rentenwert und der aktuelle Rentenwert (Ost) in der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften,
– der ab dem 1. Juli 2014 maßgebende allgemeine Rentenwert und der allgemeine Rentenwert (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte entsprechend den gesetzlichen Vorschriften,
– der ab dem 1. Juli 2014 maßgebende Ausgleichsbedarf und der Ausgleichsbedarf (Ost) und
– der Anpassungsfaktor und die Mindest- und Höchstbeträge des Pflegegeldes in der gesetzlichen Unfallversicherung.

Zustimmungsbedürftigkeit Bundesrat: ja

Zeitplanung	**Termin**
Referentenentwurf	27.03.14
Kabinett	30.04.14
Bundesrat	13.06.14
Inkrafttreten	01.07.14

Anmerkungen

Vorhabendokumentation der Bundesregierung Stand: 23.06.2014	18. Legislaturperiode	Seite 68 Federführendes Ressort: BMAS Datenblatt-Nummer: NEU 1811023

Vorhaben

Achte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Maler- und Lackiererhandwerk

Inhalt

Fortführung verbindlicher Mindestentgelte im Maler- und Lackiererhandwerk auf der Grundlage des Mindestlohntarifvertrags zwischen dem Bundesinnungsverband des deutschen Maler- und Lackiererhandwerks, der Maler- und Lackiererinnung des Saarlandes und der IG BAU.

Zustimmungsbedürftigkeit Bundesrat: nein

Zeitplanung	Termin
Referentenentwurf	29.04.14
Kabinett	02.07.14
Bundesrat	
Inkrafttreten	

Anmerkungen

Vorhabendokumentation der Bundesregierung Stand: 23.06.2014	18. Legislaturperiode	Seite 69 Federführendes Ressort: BMAS Datenblatt-Nummer: NEU 1811024

Vorhaben

Eckpunkte für eine gesetzliche Regelung des Grundsatzes der Tarifeinheit

Inhalt

Der von CDU/CSU und SPD am 27. November 2013 vereinbarte Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode sieht eine gesetzliche Regelung der Tarifeinheit vor. Im Einzelnen heißt es: Um den Koalitions- und Tarifpluralismus in geordnete Bahnen zu lenken, wollen wir den Grundsatz der Tarifeinheit nach dem betriebsbezogenen Mehrheitsprinzip unter Einbindung der Spitzenorganisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber gesetzlich festschreiben. Durch flankierende Verfahrensregelungen wird verfassungsrechtlich gebotenen Belangen Rechnung getragen.

Zustimmungsbedürftigkeit Bundesrat: nein

Zeitplanung	Termin
Referentenentwurf	
Kabinett	02.07.14
Bundesrat, 1. Durchgang	
Bundestag, 1. Lesung	
Bundestag, 2. und 3. Lesung	
Bundesrat, 2. Durchgang	
Inkrafttreten	

Anmerkungen

Vorhabendokumentation der Bundesregierung Stand: 23.06.2014	18. Legislaturperiode	Seite 70 Federführendes Ressort: BMEL Datenblatt-Nummer: **1810004**

Vorhaben

Gesetzes zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik- Direktzahlungen-Durchführungsgesetz (DirektZahlDurchfG)

Inhalt

Grundentscheidungen für die Durchführung der VO (EU) Nr. 1307/2013, mit der die Direktzahlungen für Landwirte ab 2015 reformiert werden, insbesondere Wahrnehmung von Optionen für die Mitgliedstaaten zur Abweichung von dem in der VO (EU) Nr. 1307/2013 geregelten Grundmodell (fakultative Ausgestaltung der Basisprämienregelung zur schrittweisen Einführung einer bundeseinheitliche hohen Zahlung, Einführung einer fakultativen Umverteilungsprämie, Verzicht auf die Anwendung Kürzung der Zahlungen nach Artikel 11)

Zustimmungsbedürftigkeit Bundesrat: nein

Zeitplanung	**Termin**
Referentenentwurf	
Kabinett	26.02.14
Bundestag, 1. Lesung	03.04.14
Bundesrat, 1. Durchgang	11.04.14
Bundestag, 2. und 3. Lesung	22.05.14
Bundesrat, 2. Durchgang	13.06.14
Inkrafttreten	

Anmerkungen

Vorhabendokumentation der Bundesregierung Stand: 23.06.2014	18. Legislaturperiode	Seite 71 Federführendes Ressort: BMVg Datenblatt-Nummer: **1814009**

Vorhaben

Gesetz zur Neuregelung unterhaltssicherungsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung anderer Gesetze

Inhalt

Neben der Sicherung des Einkommens der Reservistedienst Leistenden sollen auch weitere finanzielle Leistungen (Zulagen und Prämien) an Reservistendienst Leistende, die bisher im Wehrsolgesetz geregelt waren, in diesem Gesetz zu einem Anreizsystem für mehr Reservistendienstleistung zusammengefasst und von einer Stelle bearbeitet werden.

Zustimmungsbedürftigkeit Bundesrat: ja

Zeitplanung	**Termin**
Referentenentwurf	06.14
Kabinett	07.14
Bundesrat, 1. Durchgang	09.14
Bundestag, 1. Lesung	10.14
Bundestag, 2. und 3. Lesung	10.14
Bundesrat, 2. Durchgang	11.14
Inkrafttreten	

Anmerkungen

Vorhabendokumentation der Bundesregierung Stand: 23.06.2014	18. Legislaturperiode	Seite 72 Federführendes Ressort BMVg/AA Datenblatt-Nummer **1814012**

Vorhaben

Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der "United Nations Interim Force in Lebanon" (UNIFIL)

Inhalt

Fortsetzung der Mission

Zustimmungsbedürftigkeit Bundesrat: nein

Zeitplanung	**Termin**
Referentenentwurf	05.14
Kabinett	14.05.14
Bundesrat, 1. Durchgang	
Bundestag, 1. Lesung	06.06.14
Bundestag, 2. und 3. Lesung	06.14
Bundesrat, 2. Durchgang	
Inkrafttreten	

Anmerkungen

Vorhabendokumentation der Bundesregierung Stand: 23.06.2014	18. Legislaturperiode	Seite 73 Federführendes Ressort: BMVg Datenblatt-Nummer: **1814013**

Vorhaben

Entsendung bewaffneter deutscher Streitkräfte zur Beteiligung an der Multidimensionalen Integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali (MINUSMA)

Inhalt

Fortsetzung der Mission

Zustimmungsbedürftigkeit Bundesrat: nein

Zeitplanung	Termin
Referentenentwurf	05.14
Kabinett	14.05.14
Bundesrat, 1. Durchgang	
Bundestag, 1. Lesung	06.06.14
Bundestag, 2. und 3. Lesung	06.14
Bundesrat, 2. Durchgang	
Inkrafttreten	

Anmerkungen

Vorhabendokumentation der Bundesregierung Stand: 23.06.2014	18. Legislaturperiode	Seite 74 Federführendes Ressort: BMVg Datenblatt-Nummer: **1814015**

Vorhaben

Gesetz zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr

Inhalt

Die Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr ist mit Blick auf den demografischen Wandel eine wesentliche Voraussetzung für die Gewinnung und Bindung von fachlich qualifizierten Personal, um die Einsatzbereitschaft lanfristig zu sichern und die Wettbewerbsfähigkeit des Arbeitgebers Bundeswehr zu erhalten.

Zustimmungsbedürftigkeit Bundesrat: nein

Zeitplanung	Termin
Referentenentwurf	09.14
Kabinett	09.14
Bundesrat, 1. Durchgang	
Bundestag, 1. Lesung	
Bundestag, 2. und 3. Lesung	
Bundesrat, 2. Durchgang	
Inkrafttreten	

Anmerkungen

Vorhabendokumentation der Bundesregierung Stand: 23.06.2014	18. Legislaturperiode	Seite 75 Federführendes Ressort: BMFSFJ Datenblatt-Nummer: **1817001**

Vorhaben

Gesetz zur Einführung des ElterngeldPlus und weiterer Regelungen zur Weiterentwicklung des Elterngeldes und der Elternzeit

Inhalt

Die geplante Reform des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes hat das Ziel, mehr Partnerschaftlichkeit bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie möglich zu machen und Eltern mehr Zeit für Familie zu geben.

Dafür sind folgende Regelungsvorhaben vorgesehen:
- die Einführung des ElterngeldPlus und des Partnerschaftsbonus
- die Flexibilisierung der Elternzeit
- die Neuregelung des Elterngeldes bei Mehrlingsgeburten.

Zustimmungsbedürftigkeit Bundesrat: nein

Zeitplanung	Termin
Referentenentwurf	22.04.14
Kabinett	04.06.14
Bundesrat, 1. Durchgang	19.09.14
Bundestag, 1. Lesung	25.09.14
Bundestag, 2. und 3. Lesung	07.11.14
Bundesrat, 2. Durchgang	28.11.14
Inkrafttreten	

Anmerkungen

Vorhabendokumentation der Bundesregierung Stand: 23.06.2014	18. Legislaturperiode	Federführendes Ressort Datenblatt-Nummer	Seite 76 BMFSFJ, BMJV **1817002**

Vorhaben

Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im Öffentlichen Dienst

Inhalt

Das Gesetzesvorhaben sieht vier Bestandteile vor:
1) Vorgabe einer Geschlechterquote von mindestens 30 % in Aufsichtsräten von börsennotierten und vollmitbestimmten Unternehmen
2) Verbindliche Zielvorgaben für Aufsichtsräte, Vorstände und oberste Management-Ebenen in Unternehmen, die börsennotiert oder mitbestimmt sind
3) Novellierung des Bundesgleichstellungsgesetzes
4) Novellierung des Bundesgremienbesetzungsgesetzes

Zustimmungsbedürftigkeit Bundesrat: offen

Zeitplanung	**Termin**
Referentenentwurf	
Kabinett	07.14-09.14
Bundesrat, 1. Durchgang	
Bundestag, 1. Lesung	
Bundestag, 2. und 3. Lesung	
Bundesrat, 2. Durchgang	
Inkrafttreten	

Anmerkungen

Vorhabendokumentation der Bundesregierung Stand: 23.06.2014	18. Legislaturperiode	Seite 77 Federführendes Ressort: BMG Datenblatt-Nummer: **1815012**

Vorhaben

Gesetz zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Finanzstruktur- und Qualitäts-Weiterentwicklungsgesetz - GKV-FQWG)

Inhalt

Der allgemeine paritätisch finanzierte Beitragssatz wird bei 14,6 Prozent festgesetzt und der Arbeitgeberanteil bleibt bei 7,3 Prozent gesetzlich festgeschrieben.

Der einkommensunabhängige Zusatzbeitrag und der damit verbundene steuerfinanzierte Sozialausgleich werden abgeschafft. Die Krankenkassen erheben den Zusatzbeitrag zukünftig als prozentualen Satz vom beitragspflichtigen Einkommen (einkommensabhängiger Zusatzbeitrag).

Durch die Abschaffung des mitgliederbezogenen Beitragssatzanteils von 0,9 Prozentpunkten wird der Beitragssatzanteil der Arbeitnehmer von heute 8,2 Prozent auf 7,3 Prozent reduziert. Die daraus resultierende Unterdeckung (rund 11 Mrd. Euro) soll durch die kassenindividuellen einkommensbezogenen Zusatzbeiträge gedeckt werden.

Damit die unterschiedliche Höhe der beitragspflichtigen Einkommen der Krankenkassen nicht zu Risikoselektionsanreizen und Wettbewerbsverzerrungen führt, wird ein vollständiger und unbürokratischer Einkommensausgleich eingeführt.

Auf der Grundlage der Analysen und Vorschläge des Wissenschaftlichen Beirats zur Weiterentwicklung des Risikostrukturausgleichs beim BVA zum Krankengeld und zu den Auslandsversicherten werden Sonderregelungen zur Verbesserung der Zielgenauigkeit der Zuweisungen in diesen Bereichen eingeführt.

Durch die Gründung eines unabhängigen wissenschaftlichen Qualitätsinstituts wird die Qualitätsorientierung in der ambulanten und stationären Versorgung gestärkt.
Zustimmungsbedürftigkeit Bundesrat: nein

Zeitplanung	**Termin**
Referentenentwurf	12.02.14
Kabinett	26.03.14
Bundestag, 1. Lesung	09.05.14
Bundesrat, 1. Durchgang	23.05.14
Bundestag, 2. und 3. Lesung	06.14
Bundesrat, 2. Durchgang	11.07.14
Inkrafttreten	

Anmerkungen

Vorhabendokumentation der Bundesregierung Stand: 23.06.2014	18. Legislaturperiode	Seite 78 Federführendes Ressort: BMG Datenblatt-Nummer: **1815014**

Vorhaben

Fünftes Gesetz zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch - Leistungsausweitung für Pflegebedürftige, Pflegevorsorgefonds (Fünftes SGB XI-Änderungsgesetz - 5. SGB XI-ÄndG)

Inhalt

1. Stufe der Pflegereform:
- Anpassung von Sach- und Geldleistungen, die als Euro-Beträge gesetzlich festgesetzt sind, orientiert an der Preisentwicklung der letzten drei Jahre
- Ausweitung der Betreuungsleistungen in der ambulanten und stationären Pflege zur Verbesserung der Lebensqualität der Betroffenen und zur Entlastung pflegender Angehöriger
- Leistungsverbesserungen in der häuslichen Pflege insbesondere durch Flexibilisierung und Ausweitung von Kurzzeit- und Verhinderungspflege, Tages- und Nachtpflege und neuen ambulanten Wohnformen
- Aufbau eines Pflegevorsorgefonds
- Beitragssatzerhöhung um 0,3 Beitragssatzpunkte, davon 0,2 Prozentpunkte für Leistungsverbesserungen sowie 0,1 Prozentpunkte für den Pflegevorsorgefonds

Zustimmungsbedürftigkeit Bundesrat: nein

Zeitplanung	Termin
Referentenentwurf	08.04.14
Kabinett	28.05.14
Bundesrat, 1. Durchgang	11.07.14
Bundestag, 1. Lesung	07.14
Bundestag, 2. und 3. Lesung	
Bundesrat, 2. Durchgang	
Inkrafttreten	01.01.15

Anmerkungen

Vorhabendokumentation der Bundesregierung Stand: 23.06.2014	18. Legislaturperiode	Seite 79 Federführendes Ressort: BMG Datenblatt-Nummer: **1815015**

Vorhaben

Gesetz zur Verbesserung von Qualität und Versorgung im Gesundheitswesen

Inhalt

Termine Fachärzte, Weiterentwicklung medizinischer Versorgungszentren, weitere Verbesserung der Anreize für Ärzte zur Niederlassung in unterversorgten Gebieten

Zustimmungsbedürftigkeit Bundesrat: ja

Zeitplanung	Termin
Referentenentwurf	
Kabinett	09.14
Bundesrat, 1. Durchgang	
Bundestag, 1. Lesung	
Bundestag, 2. und 3. Lesung	
Bundesrat, 2. Durchgang	
Inkrafttreten	

Anmerkungen

Vorhabendokumentation der Bundesregierung Stand: 23.06.2014	18. Legislaturperiode	Federführendes Ressort Datenblatt-Nummer	Seite 80 BMG **NEU** **1815020**

Vorhaben

Präventionsgesetz

Inhalt

Der Koalitionsvertrag enthält für das Präventionsgesetz folgende Maßgaben:
- Stärkung der Prävention und Gesundheitsförderung insbesondere in Lebenswelten wie Kita, Schule, Pflegeheim sowie Stärkung der betrieblichen Gesundheitsförderung,
- Einbeziehung aller Sozialversicherungsträger,
- Verbesserung der Kooperation und Koordination aller Sozialversicherungsträger sowie der Länder und Kommunen über verpflichtende Rahmenvereinbarungen analog der Regelungen zur Förderung der Zahngesundheit (§ 21 SGB V) und von Schutzimpfungen (§ 20d Abs. 3 SGB V) auf Landesebene unter Berücksichtigung bundesweit einheitlicher Gesundheitsziele und Vorgaben zur Qualität und Evaluation und Einbeziehung von Länderpräventionsansätzen,
- Stärkung der Früherkennungsuntersuchungen bei Kindern
- Stärkung der ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen bei Erwachsenen.

Zustimmungsbedürftigkeit Bundesrat: offen

Zeitplanung	**Termin**
Referentenentwurf	
Kabinett	12.14
Bundesrat, 1. Durchgang	02.15
Bundestag, 1. Lesung	
Bundestag, 2. und 3. Lesung	
Bundesrat, 2. Durchgang	
Inkrafttreten	

Anmerkungen

Vorhabendokumentation der Bundesregierung Stand: 23.06.2014	18. Legislaturperiode	Seite 81 Federführendes Ressort: BMVI Datenblatt-Nummer: **1812022**

Vorhaben

Nutzerfinanzierung im Bereich Straße - Weiterentwicklung der Lkw-Maut (Arbeitstitel)

Inhalt

Mit dem Ziel, die Verkehrsinfrastrukturfinanzierung auf eine solidere Grundlage zu stellen, soll neben der Verstärkung der Investitionen aus Mitteln des Bundeshaushalts die Nutzerfinanzierung über eine Ausweitung der Lkw-Maut auf alle Bundesstraßen ausgebaut werden. Als mögliche zusätzliche Orientierungspunkte für die Weiterentwicklung der Lkw-Maut dienen die Modifikation der Tonnage sowie die Einbeziehung externer Kosten. Zudem ist nach Vorlage des neuen Wegekostengutachtens im Frühjahr 2014 eine Anpassung der Lkw-Mautsätze durch Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes vorgesehen. U. a. sollen umweltfreundliche Euro VI-Fahrzeuge eine eigene günstigste Mautklasse erhalten. Dies wird mit dem Gesetz zur Änderung mautrechtlicher Vorschriften hinsichtlich des Wegekostengutachtens 2013 umgesetzt. Im Zuge eines weiteren Gesetzes sollen ab dem 1.07.2015 weitere ca. 1.000 km autobahnähnlich ausgebaute Bundesstraßen mautpflichtig werden sowie zum 1.10.2015 die Mautpflichtgrenze von derzeit 12 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht auf 7,5 Tonnen abgesenkt werden.

Zustimmungsbedürftigkeit Bundesrat: ja

Zeitplanung	Termin
Referentenentwurf	
Kabinett	09.14
Bundesrat, 1. Durchgang	
Bundestag, 1. Lesung	
Bundestag, 2. und 3. Lesung	
Bundesrat, 2. Durchgang	
Inkrafttreten	

Anmerkungen

Vorhabendokumentation der Bundesregierung Stand: 23.06.2014	18. Legislaturperiode	Seite 82 Federführendes Ressort: BMVI Datenblatt-Nummer: **1812023**

Vorhaben

Einführung einer Pkw-Maut (Arbeitstitel)

Inhalt

Mit dem Ziel, die Verkehrsinfrastrukturfinanzierung auf eine solidere Grundlage zu stellen, soll neben der Verstärkung der Investitionen aus Mitteln des Bundeshaushalts die Nutzerfinanzierung gestärkt und hierzu u.a. eine Pkw-Maut für nicht in Deutschland zugelassene Pkw eingeführt werden. Halter von nicht in Deutschland zugelassenen Pkw sollen künftig einen angemessenen Beitrag für die Benutzung deutscher Autobahnen leisten. Voraussichtlich zu Beginn des zweiten Halbjahrs 2014 wird das BMVI eine EU-rechtskonforme Gesetzesregelung einbringen, die sicherstellt, dass kein Fahrzeughalter in Deutschland stärker belastet wird. Zugleich wird die Regelung sicherstellen, dass die Einnahmen zweckgebunden und unmittelbar in die Bundesfernstraßen investiert werden.

Zustimmungsbedürftigkeit Bundesrat:

Zeitplanung	Termin
Referentenentwurf	
Kabinett	09.14
Bundesrat, 1. Durchgang	
Bundestag, 1. Lesung	
Bundestag, 2. und 3. Lesung	
Bundesrat, 2. Durchgang	
Inkrafttreten	

Anmerkungen

Vorhabendokumentation der Bundesregierung Stand: 23.06.2014	18. Legislaturperiode	Seite 83 Federführendes Ressort: BMVI Datenblatt-Nummer: **1812024**

Vorhaben

Elektromobilitätsgesetz (Arbeitstitel)

Inhalt

Die Bundesregierung hält an ihrem Ziel fest, Deutschland bis zum Jahr 2020 zum Leitmarkt und Leitanbieter für Elektromobilität zu machen. Dabei verfolgt sie einen technologieoffenen Ansatz, inklusive der Wasserstoff-, Hybrid-, Batterie- und Brennstoffzellentechnologie.

Neben anderen Anreizmechanismen setzt die Bundesregierung besonders auf eine nutzerorientierte Privilegierung von Elektrofahrzeugen. Um die Verbreitung der Elektromobilität zu fördern, sollen daher Elektrofahrzeuge in bestimmten verkehrlichen Bereichen – etwa beim Parken im öffentlichen Raum – privilegiert werden. Kommunen soll u. a. die rechtssichere Ausweisung von Parkplätzen für Elektroautos erleichtert werden. Die Bundesregierung unterstützt in diesem Zusammenhang das Anliegen einer entsprechenden Gesetzesinitiative des Bundesrates zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes von Ende November 2013 grundsätzlich. Aus Gründen der Rechtssystematik und Rechtsförmlichkeit hat sich die Bundesregierung dafür entschieden, die Bevorrechtigungen für und die Kennzeichnung von Elektrofahrzeugen in einem eigenständigen Elektromobilitätsgesetz zu regeln.

Zustimmungsbedürftigkeit Bundesrat: ja

Zeitplanung	Termin
Referentenentwurf	
Kabinett	08.14
Bundesrat, 1. Durchgang	
Bundestag, 1. Lesung	
Bundestag, 2. und 3. Lesung	
Bundesrat, 2. Durchgang	
Inkrafttreten	

Anmerkungen

Vorhabendokumentation der Bundesregierung Stand: 23.06.2014	18. Legislaturperiode	Seite 84 Federführendes Ressort: BMVI Datenblatt-Nummer: **1812025**

Vorhaben

Eisenbahnregulierungsgesetz (Arbeitstitel)

Inhalt

Um mehr Transparenz im Eisenbahnmarkt zu schaffen und den diskriminierungsfreien Marktzugang zur Eisenbahninfrastruktur zu sichern, wird ein neues Eisenbahnregulierungsgesetz erarbeitet. Ziel ist die Umsetzung der EU-Richtlinie (2012/34/EU) zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraumes bis Juni 2015 in deutsches Recht. Wesentliche Anliegen des neuen Eisenbahnregulierungsgesetzes sind die Stärkung des Wettbewerbs und eine Effizienzsteigerung im Eisenbahnbereich. Dazu wird u. a. der Zugang zur Eisenbahninfrastruktur verbessert, die Entgeltregulierung sachgerecht neu ausgestaltet und entsprechende Befugnisse der Bundesnetzagentur verankert.

Zustimmungsbedürftigkeit Bundesrat: ja

Zeitplanung	**Termin**
Referentenentwurf	
Kabinett	12.14
Bundesrat, 1. Durchgang	
Bundestag, 1. Lesung	
Bundestag, 2. und 3. Lesung	
Bundesrat, 2. Durchgang	
Inkrafttreten	

Anmerkungen

Vorhabendokumentation der Bundesregierung Stand: 23.06.2014	18. Legislaturperiode	Seite 85 Federführendes Ressort: BMVI Datenblatt-Nummer: **1812026**

Vorhaben

Novelle Luftverkehrsgesetz (Arbeitstitel)

Inhalt

Besserer Lärmschutz durch stärkere Differenzierung der Flughafenentgelte
Lärm- und Schadstoffminderungsziele sollen insbesondere auch durch technische Innovationen im Luftverkehr erreicht werden. Um den Schutz vor Fluglärm zu verbessern, wird im Luftverkehrsgesetz eine stärkere Differenzierung nach Flugzeugtypen und eine deutlichere Spreizung der Tag- und Nachttarife bei lärmabhängigen Flughafenentgelten verankert.

Zustimmungsbedürftigkeit Bundesrat: ja

Zeitplanung	Termin
Referentenentwurf	
Kabinett	11.14
Bundesrat, 1. Durchgang	
Bundestag, 1. Lesung	
Bundestag, 2. und 3. Lesung	
Bundesrat, 2. Durchgang	
Inkrafttreten	

Anmerkungen

Vorhabendokumentation der Bundesregierung Stand: 23.06.2014	18. Legislaturperiode	Seite 86 Federführendes Ressort: BMVI Datenblatt-Nummer: **1812027**

Vorhaben

Änderung Frequenzverordnung (FreqVO) (Arbeitstitel)

Inhalt

Der beschleunigte Ausbau von Mobilfunknetzen der neuesten Generation ist neben dem Ausbau leitungsgebundener Netze ein wesentlicher Bestandteil einer raschen flächendeckenden Breitbandversorgung. Eine adäquate Versorgung von aus Kostengründen besonders schwierig zu erschließenden Regionen ist bis 2018 nur über funkgestützte Internetanbindungen realisierbar. Damit dies möglich wird, ist es erforderlich, dass dem Mobilfunk zusätzliche, für mobiles Breitband nutzbare Frequenzen bereitgestellt werden. Geeignet sind hierfür insbesondere Frequenzen, die bislang vom Rundfunk für die Übertragung des terrestrischen Fernsehrundfunks (DVB-T) genutzt werden und die im Zuge der Umstellung auf DVB-T2 frei würden (so genannte Digitale Dividende II). Damit die Frequenzen aus der Digitalen Dividende II künftig für den Datenverkehr via Mobilfunk zur Verfügung gestellt werden können, müssen sie rechtzeitig in der Frequenzverordnung (FreqVO) dem Mobilfunk zugeordnet werden. Eine Vergabe der Frequenzen ist für das Jahr 2015 vorgesehen.

Zustimmungsbedürftigkeit Bundesrat: ja

Zeitplanung	**Termin**
Referentenentwurf	
Kabinett	09.14
Bundestag	
Bundesrat	
Inkrafttreten	

Anmerkungen

Vorhabendokumentation der Bundesregierung Stand: 23.06.2014	18. Legislaturperiode	Seite 87 Federführendes Ressort: BMVI Datenblatt-Nummer: **1812028**

Vorhaben

Breitbandstrategie 2.0 (Arbeitstitel)

Inhalt

Die Breitbandstrategie 2.0 ist Teil der ressortübergreifenden "Digitalen Agenda für Deutschland" (BMWi/BMI/BMVI/BMBF).
Die Verfügbarkeit über schnelles Internet entscheidet zunehmend über den künftigen Wohlstand unseres Landes. Jedes Unternehmen und jeder Haushalt - unabhängig ob in ländlichen Regionen oder in städtischen Ballungsgebieten - muss die Möglichkeit erhalten, ein leistungsfähiges Internet nutzen zu können. Unser Land braucht beim Breitbandausbau einen erheblichen Innovationsschub. Ziel der Bundesregierung ist es deshalb, die Breitbandstrategie des Bundes nachhaltig zu forcieren, um im Jahr 2018 flächendeckend ein Hochgeschwindigkeitsnetz mit mindestens 50 Megabit/Sekunde zu erreichen. Dafür muss ein Konzept entwickelt werden, das insbesondere den Breitbandausbau im ländlichen Bereich schneller voranbringt. Um die Rahmenbedingungen für einen marktbasierten und beschleunigten Netzausbau zu verbessern und den Netzzugang umfassend sicherzustellen, ist eine "Netzallianz Digitales Deutschland" ins Leben berufen worden. Das erste Treffen hat am 7. März 2014 in Berlin stattgefunden. Um mehr Investitionssicherheit für Netzbetreiber im ländlichen Raum zu schaffen, sollen u. a. die rechtlichen Rahmenbedingungen für längerfristige Verträge der Netzbetreiber mit den Netznutzern zu Ausbau und Refinanzierung der Breitbandinfrastruktur geprüft und ggf. Vertragslaufzeiten von drei bis vier Jahren ermöglicht werden.

Zustimmungsbedürftigkeit Bundesrat: ja

Zeitplanung	Termin
Referentenentwurf	
Kabinett	
Bundesrat, 1. Durchgang	
Bundestag, 1. Lesung	
Bundestag, 2. und 3. Lesung	
Bundesrat, 2. Durchgang	
Inkrafttreten	

Anmerkungen

Vorhabendokumentation der Bundesregierung Stand: 23.06.2014	18. Legislaturperiode	Seite 88 Federführendes Ressort: BMVI Datenblatt-Nummer: **1812029**

Vorhaben

Zweite Verordnung zur Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Inhalt

Bei der Ausgabe und Verwendung von Kurzzeitkennzeichen besteht derzeit ein hohes Missbrauchspotential. Bei der künftigen Ausgabe soll dieser Missbrauch weitgehend verhindert werden. Zur Erprobung von Zulassungsverfahren unter Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik war den Ländern für drei Jahre die Befugnis übertragen zu regeln, dass die Identifizierung des Fahrzeugs auch nach Erstellung der Zulassungsbescheinigung Teil II, jedoch vor der Zulassung des Fahrzeugs erfolgen darf. EG-Typgenehmigungen können auch auf Grund der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 für land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge und der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 für zwei- oder dreirädrige und vierrädrige Fahrzeuge (ABl. L 60 vom 02.03.2013, S. 52) erteilt werden.
Die Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) wird nun entsprechend geändert. Dabei soll die Zuteilung von Kurzzeitkennzeichen auch durch die Zulassungsbehörde am Standort des Fahrzeugs vorgenommen werden können. Auch sollen die Kurzzeitkennzeichen nur zugeteilt werden können, wenn das Fahrzeug, das damit gefahren werden soll, bekannt ist, eine gültige Hauptuntersuchung (HU) dafür nachgewiesen wird und das Fahrzeug im Fahrzeugschein eingetragen wird. Ist keine gültige HU vorhanden, sollen nur Fahrten zur Zulassungsbehörde bzw. zur Erlangung der HU erlaubt sein.
Die durch Landesrecht geregelten Ausnahmen zur Erprobung von Zulassungsverfahren unter Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik sowie die neuen Verordnungen zur Erteilung der EG-Typgenehmigung werden in die FZV übernommen.
Zustimmungsbedürftigkeit Bundesrat: ja

Zeitplanung	Termin
Referentenentwurf	17.03.14
Kabinett	
Bundesrat	19.09.14
Inkrafttreten	

Anmerkungen

Vorhabendokumentation der Bundesregierung Stand: 23.06.2014	18. Legislaturperiode	Seite 89 Federführendes Ressort: BMVI Datenblatt-Nummer: **1812032**

Vorhaben

Zweites Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes

Inhalt

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union müssen bei der Erhebung von Mautgebühren die Vorgaben der Richtlinie 1999/62/EG über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge beachten. Die jeweils geltenden Mautsätze werden nicht willkürlich festgesetzt. Sie werden entsprechend den EU-Vorgaben aus den Infrastrukturkosten abgeleitet und durch wissenschaftlich fundierte Wegekostengutachten ermittelt, die eigens zu diesem Zweck erstellt werden. Hierzu wurden in der Vergangenheit von Experten die Wegekostengutachten 2002 (für den Zeitraum 2003 bis 2007) und 2007 (für den Zeitraum 2008 bis 2012) erstellt. Das neue Wegekostengutachten 2013 wurde am 25.03.2014 vorgestellt und deckt den Zeitraum 2013 bis 2017 ab. Es dient auch als Grundlage für eine eigene günstigste Mautkategorie für die besonders umweltfreundlichen EURO VI-Lkw. Mit dem vorliegenden Gesetz werden die Mautsätze auf der Basis des Wegekostengutachtens 2013 angepasst.

Zustimmungsbedürftigkeit Bundesrat: nein

Zeitplanung	Termin
Referentenentwurf	06.14
Kabinett	30.07.14
Bundesrat, 1. Durchgang	19.09.14
Bundestag, 1. Lesung	09.10.14
Bundestag, 2. und 3. Lesung	27.11.14
Bundesrat, 2. Durchgang	19.12.14
Inkrafttreten	01.15

Anmerkungen

Die Ausweitung der Mautpflicht auf weitere 1.000 km Bundesstraßen sowie die Absenkung der Mautpflichtgrenze auf 7,5 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht folgen zu einem späteren Zeitpunkt mit einem separaten Gesetz.

Vorhabendokumentation der Bundesregierung Stand: 23.06.2014	18. Legislaturperiode	Seite 90 Federführendes Ressort: BMVI Datenblatt-Nummer: **1812034**

Vorhaben

Gesetz zur Änderung mautrechtlicher Vorschriften hinsichtlich der Einführung des europäischen elektronischen Mautdienstes

Inhalt

Derzeit gibt es in Europa einen „Flickenteppich" von mautpflichtigen Streckennetzen und Mautsystemen: Ein Lkw, der europaweit zum Straßengütertransport eingesetzt werden soll, muss bei verschiedenen Mauterhebern registriert und mit mehreren elektronischen Erfassungsgeräten ausgestattet werden.
Bis Oktober 2012 sollten nach EU-Recht (Entscheidung 2009/750/EG) die Voraussetzungen für einen 'Europäischen Elektronischen Mautdienst' (EEMD) in der Europäischen Union geschaffen werden. Dies ist nicht gelungen, soll nun aber so schnell wie möglich erreicht werden.
Ziel des EEMD ist, dass ein Nutzer des Mautdienstes in Zukunft seine Mautgebühren mit einem einzigen Vertrag bei einem einzigen Anbieter des Mautdienstes und nur einem Fahrzeuggerät in allen mautpflichtigen Streckennetzen der EU-Mitgliedstaaten, die unter die Interoperabilitätsrichtlinie (Richtlinie 2004/52/EG) fallen, elektronisch entrichten kann.
Die Nutzung dieses europäischen elektronischen Mautdienstes ist freiwillig. Alternativ kann jeder Nutzer auch weiterhin die Mautgebühren je Mitgliedstaat unmittelbar an den zuständigen Mauterheber bzw. Betreiber bezahlen.

Zustimmungsbedürftigkeit Bundesrat: ja

Zeitplanung	Termin
Referentenentwurf	05.14
Kabinett	07.14
Bundesrat, 1. Durchgang	09.14
Bundestag, 1. Lesung	10.14
Bundestag, 2. und 3. Lesung	11.14
Bundesrat, 2. Durchgang	12.14
Inkrafttreten	

Anmerkungen

Vorhabendokumentation der Bundesregierung Stand: 23.06.2014	18. Legislaturperiode	Seite 91 Federführendes Ressort: BMVI Datenblatt-Nummer: **1812035**

Vorhaben

49. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Inhalt

Am 27. Februar 2014 wurde die Durchführungsrichtlinie 2014/37/EU der Kommission zur Änderung der Richtlinie 91/671/EWG des Rates zur Gurtanlegepflicht und die Pflicht zur Benutzung von Kinderrückhalteeinrichtungen in Kraftfahrzeugen veröffentlicht. Die Kommission greift eine Änderung harmonisierter technischer Vorschriften für Kraftfahrzeuge auf. Es wurde eine neue UNECE-Regelung Nr. 129 für verbesserte Kinderrückhalteeinrichtungen erarbeitet, sog. I-size Systeme. Mit der neuen Regelung wird die Anwendung von Kinderrückhalteeinrichtungen vereinfacht. Die Richtlinie 91/671/EWG sieht bisher nur die Verwendung von Kinderrückhalteeinrichtungen nach der UNECE-Regelung Nr. 44 vor. Zukünftig dürfen sowohl nach der UNECE-Regelung Nr. 44, als auch nach der UNECE-Regelung Nr. 129 genehmigte Systeme verwendet werden. Die genannte Durchführungsrichtlinie ist in nationales Recht umzusetzen (6 Monate nach Inkrafttreten, Inkrafttreten: am 20. Tag nach der Veröffentlichung). Es erfolgt eine Änderung der StVO, der StVZO sowie der BKatV.
Weiterhin wird im Zusammenhang mit der Richtlinie das Privileg für Taxi- und Mietwagenfahrer abgeschafft, sich während der Fahrgastbeförderung nicht anschnallen zu müssen.
Außerdem gibt es redaktionelle Anpassungen aufgrund der veränderten Ressortbezeichnung in Folge des Organisationserlasses der Bundeskanzlerin vom 17. Dezember 2013.

Zustimmungsbedürftigkeit Bundesrat: ja

Zeitplanung	Termin
Referentenentwurf	04.04.14
Kabinett	30.07.14
Bundesrat	19.09.14
Inkrafttreten	09.14

Anmerkungen

Vorhabendokumentation der Bundesregierung Stand: 23.06.2014	18. Legislaturperiode	Seite 92 Federführendes Ressort: BMUB Datenblatt-Nummer: **1816006**

Vorhaben

Gesetzs zur Einführung einer Länderöffnungsklausel zur Vorgabe von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und Wohnnutzungen

Inhalt

Einführung einer Länderöffnungsklausel in das Baugesetzbuch (BauGB), die länderspezifische Abstandsregelungen zwischen Windenergieanlagen und Wohnnutzungen ermöglicht

Zustimmungsbedürftigkeit Bundesrat: nein

Zeitplanung	**Termin**
Referentenentwurf	
Kabinett	08.04.14
Bundestag, 1. Lesung	08.05.14
Bundesrat, 1. Durchgang	23.05.14
Bundestag, 2. und 3. Lesung	27.06.14
Bundesrat, 2. Durchgang	11.07.14
Inkrafttreten	

Anmerkungen

Vorhabendokumentation der Bundesregierung Stand: 23.06.2014	18. Legislaturperiode	Seite 93 Federführendes Ressort: BMUB Datenblatt-Nummer: **1816007**

Vorhaben

Gesetz zur Änderung des Umweltinformationsgesetzes (UIG)

Inhalt

Der Gesetzentwurf dient der ordnungsgemäßen Umsetzung der Vorgaben von Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 28. Januar 2003 (so genannte Umweltinformationsrichtlinie). Diese Richtlinie wird im Bundesrecht durch das geltende Umweltinformationsgesetz (UIG) umgesetzt. Hierzu hat der Europäische Gerichtshof mit Urteilen vom 14. Februar 2012 (Rechtssache C-204/09) und vom 18. Juli 2013 (Rechtssache C-515/11) entschieden: Danach sind Ministerien, wenn sie an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt sind, nur während der Dauer dieses Verfahrens nicht zur Herausgabe von entsprechenden Informationen verpflichtet. Weiterhin stellen Ministerien auch bereits während des Verfahrens zum Erlass einer Rechtsverordnung eine informationspflichtige Stelle im Sinne der Vorgaben der Richtlinie 2003/4/EG dar.

Zustimmungsbedürftigkeit Bundesrat: nein

Zeitplanung	**Termin**
Referentenentwurf	02.14
Kabinett	08.04.14
Bundesrat, 1. Durchgang	23.05.14
Bundestag, 1. Lesung	05.06.14
Bundestag, 2. und 3. Lesung	03.07.14
Bundesrat, 2. Durchgang	19.09.14
Inkrafttreten	10.14

Anmerkungen

Vorhabendokumentation der Bundesregierung Stand: 23.06.2014	18. Legislaturperiode	Seite 94 Federführendes Ressort: BMUB Datenblatt-Nummer: **1816008**

Vorhaben

Siebte Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung

Inhalt

Der Wettbewerb auf der Ebene der dualen Systeme ist durch Umgehung einzelner Regelungen der Verpackungsverordnung zunehmend verzerrt. Das Ausnutzen von Schlupflöchern vor allem im Bereich der sogenannten Eigenrücknahmen und Branchenlösungen droht das flächendeckende haushaltsnahe Erfassungssystem insgesamt zu destabilisieren. Die Bundesregierung sieht sich deshalb veranlasst, dieser Entwicklung durch die Abschaffung der Eigenrücknahme und die Neugestaltung der bisherigen Branchenlösungen entgegenzutreten. Ziel dieser Änderungen ist es, die flächendeckende haushaltsnahe Entsorgung von Verkaufsverpackungen unter Beibehaltung der Produktverantwortung der Inverkehrbringer dauerhaft zu sichern und faire Wettbewerbsbedingungen zwischen den Wirtschaftsbeteiligten zu schaffen.

Zustimmungsbedürftigkeit Bundesrat: ja

Zeitplanung	Termin
Referentenentwurf	28.02.14
Kabinett	30.04.14
Bundestag	06.06.14
Bundesrat	11.07.14
Inkrafttreten	01.10.14

Anmerkungen

Gegebenenfalls wird der Bundesrat materiell gleichgerichtete Änderungen im Zusammenhang mit seiner Zustimmung zur im parlamentarischen Verfahren befindlichen 6. Novelle beschließen.

Vorhabendokumentation der Bundesregierung Stand: 23.06.2014	18. Legislaturperiode	Seite 95 Federführendes Ressort: BMUB Datenblatt-Nummer: **1816024**

Vorhaben

Zwölftes Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Inhalt

Die wesentlichen mit dem Änderungsgesetz durchgeführten Anpassungen sind:
- Festlegung von Modalitäten für die Anrechnung einer Übererfüllung der energetischen Quote im Jahr 2014 auf die Treibhausgasquote im Jahr 2015.
- Das Verfahren zur Berechnung der Ausgleichsabgabe wird zur Erhöhung der langfristigen Planungssicherheit durch einen festen Zahlenwert ersetzt.
- Anbieter von Strom für Elektrofahrzeuge haben künftig die Möglichkeit, zur Erfüllung der Treibhausgasquote beizutragen.
- Die Mineralölwirtschaft berichtet künftig die Menge des von ihr in Verkehr gebrachten Kraftstoffs unter Angabe des Erwerbsortes, des Ursprungs und der Treibhausgasemissionen pro Energieeinheit.

Die beiden letztgenannten Vorgaben werden durch Erlass einer Rechtsverordnung wirksam, sobald die Europäische Kommission die entsprechenden Durchführungsvorschriften erlassen hat.

Zustimmungsbedürftigkeit Bundesrat: nein

Zeitplanung	Termin
Referentenentwurf	
Kabinett	07.14
Bundestag, 1. Lesung	11.09.14
Bundesrat, 1. Durchgang	19.09.14
Bundestag, 2. und 3. Lesung	09.10.14
Bundesrat, 2. Durchgang	07.11.14
Inkrafttreten	

Anmerkungen

Vorhabendokumentation der Bundesregierung Stand: 23.06.2014	18. Legislaturperiode	Seite 96 Federführendes Ressort: BMBF Datenblatt-Nummer: **1830006**

Vorhaben

Bericht zur Weiterentwicklung der Hightech-Strategie zu einer umfassenden ressortübergreifenden Innovationsstrategie

Inhalt

Mit diesem Bericht stellt die BReg dar, wie die Hightech-Strategie im Sinne des im KoaV enthaltenen Auftrags zu einer umfassenden ressortübergreifenden Innovationsstrategie für Deutschland weiterentwickelt wird.

Zustimmungsbedürftigkeit Bundesrat: nein

Zeitplanung	Termin
Referentenentwurf	06.14
Kabinett	16.07.14

Anmerkungen

Vorhabendokumentation der Bundesregierung Stand: 23.06.2014	18. Legislaturperiode	Seite 97 Federführendes Ressort: BMBF Datenblatt-Nummer: **1830007**

Vorhaben

BAföG-Novelle

Inhalt

Verlässlichkeit des BAföG als zentrales Förderungsinstrument zur individuellen Ausbildungsfinanzierung stärken und bedürfnisgerecht weiterentwickeln sowohl durch Anpassung der Fördersätze und Einkommens- sowie Vermögensfreibeträge als auch durch strukturelle Anpassung an gewandelte Ausbildungs- und Lebenswirklichkeiten

Zustimmungsbedürftigkeit Bundesrat: ja

Zeitplanung	**Termin**
Referentenentwurf	
Kabinett	08.14
Bundesrat, 1. Durchgang	
Bundestag, 1. Lesung	
Bundestag, 2. und 3. Lesung	
Bundesrat, 2. Durchgang	
Inkrafttreten	

Anmerkungen

Vorhabendokumentation der Bundesregierung Stand: 23.06.2014	18. Legislaturperiode	Seite 98 Federführendes Ressort: BMZ Datenblatt-Nummer: **1841042**

Vorhaben

Post-2015-Agenda für nachhaltige Entwicklung

Inhalt

Beteiligung am internationalen Prozess zur Entwicklung eines erweiterten Nachfolgesystems der Milleniumsentwicklungsziele (Millenium Development Goals, MDGs) und der Umsetzung der Rio+20-Konferenz-Ergebnisse zu einer globalen und universellen Agenda für nachhaltige Entwicklung

Zustimmungsbedürftigkeit Bundesrat: nein

Zeitplanung	Termin
Referentenentwurf	
Kabinett	10.14

Anmerkungen